



MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf

Jahrgang 45 | Freitag, 10. April 2026 | Nr. 531

Erscheint immer
am zweiten Freitag
des Monats

Unsere neuen Gemeinderäte

START DER NEUEN LEGISLATURPERIODE

ab 1. Mai 2026



Gratulation an alle gewählten Gremienmitglieder und
eine erfolgreiche und verantwortungsvolle Amtszeit.



Gemeinde
Großenseebach



Verwaltungsgemeinschaft
Heßdorf



Gemeinde
Heßdorf

Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf

Hannberger Str. 5, 91093 Heßdorf,
Tel. (09135) 7 37 39-0

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Mi, Fr
8.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag
14.00 - 18.00 Uhr

E-Mail:info@vg-hessdorf.de

Internet: www.vg-hessdorf.de



Gemeinde Großenseebach

Am Hirtenberg 1,
91091 Großenseebach

Öffnungszeiten:

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag
Nur nach Terminvereinbarung

Telefon:09135 / 73 73 9-14

Fax:.....09135 / 73 73 9-54

E-Mail:..... info@grossenseebach.de

Internet:www.grossenseebach.de

Rathaus Großenseebach nicht besetzt // Standesamt derzeit nur mit Termin

Im **Bürgerbüro** könnte es im Zeitraum vom **15. bis 17. April** sowie am **23. und 24. April 2026** wegen Fortbildungen zu **kurzfristigen Schließungen** kommen. In diesem Fall informieren wir so früh wie möglich über Aushänge am Rathaus sowie über unsere digitalen Kanäle (Homepages, Social Media, Bürger-App). Wir bitten schon jetzt um Verständnis, falls es dadurch zu Einschränkungen kommen sollte.

Die Außenstelle der VG Heßdorf im **Rathaus Großenseebach ist vom 30.03. bis 20.04.26 nicht besetzt**. Erledigungen (außer Rentenangelegenheiten) können in dieser Zeit ersatzweise im Rathaus Heßdorf vorgenommen werden. Weitere Informationen auf der Gemeinde-Homepage unter www.groesseebach.de.

Das **Standesamt** der VG Heßdorf arbeitet **aktuell nur mit Terminvereinbarung**. Abgesehen von Sterbefällen können Anliegen wie etwa Urkundenbestellungen, Eheanmeldungen und Kirchnaustitte nur nach vorheriger Terminvergabe bearbeitet werden. Bitte wenden Sie sich dazu an Tel. (09135) 73739-16 oder standesamt@vg-hessdorf.de.

Redaktionschluss

Abgabeschluss jeweils um 12.00 Uhr!

DIENSTAG, 21.04.2026*

(12.00 Uhr)

* vorgezogen wegen verkürzter Produktion durch Feiertag 1. Mai für die Ausgabe Mai (#532), die am 08.05.2026 erscheint

DIENSTAG, 26.05.2026*

(12.00 Uhr)

* vorgezogen wegen verkürzter Produktion durch Himmelfahrt/Pfingsten für die Ausgabe Juni (#533), die am 12.06.2026 erscheint

Kontakt Redaktion

Marc Brehme, Monika Voigt,
VG Heßdorf

Presse- & Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: 09135/73739-48 bzw. -28
mitteilungsblatt@vg-hessdorf.de

Kontakt Anzeigen

Claudia Kern, Verlag Linus Wittich
Anzeigenverkauf

Tel.: 0177/91 59 847

E-Mail: c.kern@wittich-forchheim.de

Impressum

Herausgeber und Redaktion:

Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf
Hannberger Str. 5,
91093 Heßdorf,
Tel. 09135 73739-0,
Fax 09135 73739-10,
info@vg-hessdorf.de

Redaktionsleitung: Marc Brehme

Verantwortlich für den redaktionellen und amtlichen Bekanntmachungsteil:

Verwaltungsgemeinschaft:
Gemeinschaftsvorsitzender Jürgen Jäkel

Gemeinde Heßdorf:
Erster Bürgermeister Axel Gotthardt

Gemeinde Großenseebach:
Erster Bürgermeister Jürgen Jäkel

Titelbild: Marc Brehme/VG Heßdorf

Verantwortlich für die techn. Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

LINUS WITTICH Medien KG,
Peter-Henlein-Str. 1, 91301 Forchheim,
Tel. 09191 7232-0, Fax 09191 7232-30
vertreten durch den Geschäftsführer
gemäß § 7 Abs.1 TMG: Geschäftsführer
Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.
Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.

Anzeigenverkauf:

Frau Claudia Kern, Tel. 0177 9159847
c.kern@wittich-forchheim.de

Erscheinungsweise: monatlich

Verbreitungsweise:

Postversand an sämtliche Haushalte.

Kostenlos an alle Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf.

Einzel Exemplare zum Versand außerhalb des Verbreitungsgebietes können direkt beim Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil bestellt werden.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages. www.wittich.de/agb



Amtliche Nachrichten



Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf Landkreis Erlangen-Höchstadt

Die Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) sowie Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt und schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.544.229 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	137.837 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Deckung des Finanzbedarfs

1. Verwaltungsumlage
 - a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf Euro 1.962.574 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.
 - b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2025 mit 6.561 Einwohnern herangezogen.
 - c) Die Verwaltungsumlage je Einwohner wird auf 299,13 € festgesetzt.
2. Investitionsumlage
 - a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 137.837 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.

- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2025 mit 6.561 Einwohnern herangezogen.
- c) Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 21,01 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Heßdorf, 06.03.2026

Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf

Jürgen Jäkel
Gemeinschaftsvorsitzender

(Siegel)

Gemäß Art. 65 Abs. 3 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekanntgemacht.

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat mit Schreiben vom 04.03.2026 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die Satzung ist nunmehr nach ihrer Ausfertigung bekannt zu machen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Zeit vom 10.04.2026 bis einschließlich 17.04.2026 in der Finanzverwaltung (Zimmer 10) der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf, Hannberger Str.5, 91093 Heßdorf, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Im Übrigen werden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des gesamten Jahres zur Einsicht bereitgehalten.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf mit Ausgabe Nr. 531 am 10.04.2026 bis 07.05.2026.

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemeinde Heßdorf

Bebauungsplan „Feuerwehrhaus Hesselberg“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Gemeinde Heßdorf hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 24.03.2026 den Bebauungsplan „Feuerwehrhaus Hesselberg“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich am südöstlichen Rand des Ortsteils Hannberg zwischen Neuhauser Straße und Mohrbach. Er umfasst, wie in der folgenden Abbildung gekennzeichnet, das Grundstück des bestehenden Feuerwehrstützpunkts und einen Abschnitt der Dannberger Straße.



Abbildung 1: Lageplan des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, maßstabslos, Norden ↑
(Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025)

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sind bei der Gemeinde Heßdorf (Hannberger Str. 5, 91093 Heßdorf) während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich einsehbar. Über den Inhalt der Satzung kann Auskunft verlangt werden.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ist zudem auf der Website der Gemeinde Heßdorf unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ > „Bebauungspläne“ abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Heßdorf, den 25.03.2026.

Axel Gotthardt
Erster Bürgermeister Gemeinde Heßdorf

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nordost III“ mit integriertem Grünordnungsplan

Veröffentlichung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Großenseebach hat in öffentlicher Sitzung am 16.05.2024 beschlossen den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nordost III“ aufzustellen. Wesentliches Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Befriedigung der anhaltenden Nachfrage nach Gewerbebauland.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 348 und 349 sowie Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 319 und 397, alle Gemarkung Großenseebach, und ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurde vom 16.12.2024 bis einschließlich 31.01.2025 durchgeführt. In seiner Sitzung am 26.03.2026 hat der Gemeinderat über die eingegangenen Stellungnahmen beraten, den Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nordost III“ gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des o.g. Bebauungsplans in der Fassung vom 19.03.2026 durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.03.2026 steht einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

13.04.2026 bis einschließlich 13.05.2026

auf der Website der Gemeinde Großenseebach unter der Rubrik *Wirtschaft und Bauen* → *Aktuelle Bauleitplanungen* oder unter folgendem Direktlink zur öffentlichen Einsichtnahme bzw. zum Download bereit:

› www.grossenseebach.de/bauleitplanung

Als alternative Zugangsmöglichkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 BauGB liegen die o.g. Unterlagen zusätzlich im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf (Hannberger Str. 5, 91093 Heßdorf, Zimmer 13) während der allgemeinen Dienstzeiten aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch per E-Mail an die Mailadresse bauamt@vg-hessdorf.de unter Angabe des Betreffs „Bauleitplanung Gewerbegebiet Nordost III – Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB“ abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden (z. B. per Post, zur Niederschrift im Rathaus, etc.).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.



Abbildung 1: Lageplan des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (obere rot umrahmte Fläche zwischen ERH 26 und St 2259) sowie der zugeordneten externen Ausgleichsfläche (rot umrahmte Fläche rechts unten); maßstabslos, ↑ Norden (Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024)

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen zur Planung vor:

- [1] Begründung mit Umweltbericht
- [2] eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- [3] Schalltechnische Untersuchung, IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth, 10.07.2025

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen [Darstellung in ...]
Mensch	Bestandsaufnahme [1], [3] Ausführungen zu Betroffenheit von Erholungsräumen [1] Auswirkungen durch Immissionen [1], [2], [3] Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1], [3]
Fläche	Vorhandene Nutzung [1], [2] Flächenbedarf [1], [2]
Tiere/Artenschutz	Bestandsaufnahme [1], [2] Ausführungen und Hinweise zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und ggf. erforderlichen Maßnahmen [1], [2] Auswirkungen durch das Vorhaben [1], [2] artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1]
Pflanzen	Bestandsaufnahme [1] Auswertung der Biotopkartierung [1] Ausführungen und Hinweise zu: <ul style="list-style-type: none"> – Betroffenheit von Schutzgebieten nach BNatSchG sowie Natura 2000-Gebieten [1] – Belange der Landwirtschaft [1], [2] – Beschaffenheit der Ausgleichsflächen [1], [2]
Boden	Auswertung der Bodenschätzungskarte im Geofachdatenatlas, Bodeninformationssystem Bayern [1] Ausführungen und Hinweise zu: Auswirkungen [1], [2] Vorkommen von Altablagerungen [1] Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1], [2]
Wasser	Bestandsbeschreibung [1] Ausführungen und Hinweise zu: Betroffenheit von Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten und wassersensiblen Bereichen, Abwasserentsorgung, Wasserversorgung und oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser [1], [2] Auswirkungen [1], [2] Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1]
Luft/Klima	Bestandsbeschreibung [1] Hinweise zur Betroffenheit von Kaltluftentstehungsgebieten [1] Auswirkungen [1] Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1]
Landschaftsbild	Bestandsbeschreibung [1] Auswirkungen [1] Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1]
Kultur- und Sachgüter	Hinweise zur Betroffenheit von Boden- und Baudenkmalen [1]
Wechselwirkungen	Übersicht [1]

Großenseebach, 27.03.2026

Jürgen Jäkel
Erster Bürgermeister

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der



Gemeinde
Heßdorf

Entwässerungssatzung (EWS)

Vom 17.03.2026

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Heßdorf folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Heßdorf, bestehend aus folgenden Abwasseranlagen:

- a) Abwasseranlage Heßdorf
mit den Ortsteilen Heßdorf, Mittelmembach, Obermembach und Untermembach.
- b) Abwasseranlage Hannberg
mit den Ortsteilen, Dannberg, Hannberg, Hesselberg, Klebheim, Niederlindach und Röhrach.

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

(3) Zur Entwässerungseinrichtung der Gemeinde gehören die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
4. Mischwasserkanäle
sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. Regenwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
6. Sammelkläranlage
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
7. Grundstücksanschlüsse
sind
 - bei Freispiegelkanälen:
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
 - bei Druckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht
 - bei Unterdruckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
8. Grundstücksentwässerungsanlagen
sind
 - bei Freispiegelkanälen:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
 - bei Druckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
 - bei Unterdruckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.
9. Kontrollschacht
ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
12. Messschacht
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
13. Abwasserbehandlungsanlage
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
14. Fachlich geeigneter Unternehmer
ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
 - die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
 - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,

- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. so lange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis, dass im Einzelfall versickert oder das Niederschlagswasser auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt werden kann, ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird, soweit er nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Das Benützen von gemeindeeigenen Grundstücken zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet, soweit dadurch die Nutzung und Verwertung des Grundstückes nicht beeinträchtigt bzw. erschwert wird.
- (4) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung und Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,

- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasser Oberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
- Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs.2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach Straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12 Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet des Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13 Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15**Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknall fähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund- und Quellwasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polyzyklische Aromaten, Phenole.
Ausgenommen sind
 - unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
 11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder

Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mit abgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer

herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500,-€ belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
5. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
7. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,

8. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.10.1992, zuletzt geändert am 01.07.2023 außer Kraft.

Heßdorf, den 24.03.2026

Gemeinde Heßdorf

Axel Gotthardt
Erster Bürgermeister

V e r b a n d s s a t z u n g

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seebachgruppe

Aufgrund der Art. 18 bis 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, gibt sich der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe folgende Verbandssatzung:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Heßdorf.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Erlangen, die Gemeinde Heßdorf, die Gemeinde Großenseebach und der Markt Weisendorf.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder

- a) im Falle der Stadt Erlangen den Stadtteil Dechsendorf und Heusteg
- b) die Gemeinde Heßdorf mit dem gesamten Gemeindegebiet
- c) die Gemeinde Großenseebach mit dem gesamten Gemeindegebiet

- d) im Falle des Marktes Weisendorf nur die Ortsteile Reinersdorf, Neuenbürg und Reuth

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze gemäß den einschlägigen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TrinkW) entsprechen muss.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.
- (6) Die Ablesung der Wasserzähler und Erhebung der Gebühren ist Aufgabe des Zweckverbandes.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet vorhandenen Hausanschlüsse, wobei je volle 300 Hausanschlüsse das Recht ergeben, einen Vertreter in die

Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Die Berechnung der Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, wird alle 6 Jahre, beginnend mit dem 01.05.2026, anhand des festgelegten Verteilungsmaßstabs neu vorgenommen. Änderungen des Verteilungsmaßstabs sind ebenfalls nur zu diesem Zeitpunkt möglich.

Entsendet sind:

- | | |
|-----------------------------------|----------------|
| a) für die Stadt Erlangen | 3 Verbandsräte |
| b) für die Gemeinde Heßdorf | 3 Verbandsräte |
| c) für die Gemeinde Großenseebach | 2 Verbandsräte |
| d) für den Markt Weisendorf | 1 Verbandsrat |

- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt sind, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen.
- (2) Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsrätinnen oder Verbandsräte beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte über mehr als die Hälfte der gesamten Stimmen verfügen.
Über andere als in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit dem höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung
4. die Beschlussfassung über den Stellenplan, den Finanzplan und dem Investitionsplan
5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern

(2) Die Verbandsversammlung ist außerdem zuständig,

1. für den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken
2. für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000,00 € mit sich bringen
3. für den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten
4. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art.

5. die Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen
6. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9a des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitz und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit für den Zweckverband Entschädigungen nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung, die von der Verbandsversammlung beschlossen wird.

§ 12

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben das Amt nach Ablauf der Zeit, für das sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Die oder der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse den Stellvertretungen und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des

Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

§ 14

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 15

Haushaltssatzung

- (1) Die Haushaltssatzung enthält
 - a. die Angaben über die Umlagefestsetzung
 - b. die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.
- (3) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 20 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Der Umlegungsschlüssel richtet sich nach der Zahl der im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes vorhandenen Hausanschlüsse.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.

§ 17

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- 1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- 2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 - a. die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage
 - b. Bemessungsgrundlage
 - c. Umlagesatz
 - d. die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- 3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 - a. die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b. die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
 - c. der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je ___cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);
 - d. die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- 4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- 5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. Jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.
- 6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 18

Geschäftsführung, Kassenführung

Die Geschäfts- und Kassenführung wird im Wege einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung gegen Kostenerstattung der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf übertragen.

§ 19

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen, sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Anschließend wird die Jahresrechnung vom Rechnungsprüfungsausschuss innerhalb von 3 Monaten örtlich geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet; er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung.
- (5) Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt.
- (6) Nach der überörtlichen Rechnungsprüfung entscheidet die Verbandsversammlung über die Entlastung.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt anordnen.

§ 21

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 22

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet die Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 2 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.1996, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.01.2002, außer Kraft.

Heßdorf, 16.03.2026

Zweckverband zur
Wasserversorgung der Seebachgruppe

Axel Gotthardt
Verbandsvorsitzender

(Siegel)



Aus der Verwaltungsgemeinschaft

Personalien

Kasse

Mit Wirkung zum 1. März 2026 gab es personelle Veränderungen in der **Kasse**. Frau **Anne Nanz** hat ihre Arbeitszeit reduziert und die Aufgabe der Kassenleitung abgegeben. Die Leitung der Kasse und Vollstreckungsstelle liegt nun bei Frau **Anca Banu**, die bisher als stellvertretende Kassenleitung tätig war. Zur ihrer Unterstützung wurde Frau **Vanessa Baumüller** zur stellvertretenden Kassenleitung bestellt.

Personalamt

Zum 1. April 2026 hat Frau **Sabrina Friedrich** die Leitung des Sachgebiets übernommen. Sie ist Betriebswirtin mit dem Schwerpunkt Personal und bringt umfangreiche Fachkenntnisse in diesem Bereich mit.

Der bisherige Personalleiter, Herr **Wolfgang Maier**, wird trotz Erreichens des Renteneintrittsalters noch für einen Übergangszeitraum in der Verwaltung verbleiben, um eine sorgfältige Einarbeitung und einen geordneten Übergang der Aufgaben sicherzustellen.



Erreichbar ist Frau Friedrich unter Tel. (09135) 73739-41 und sabrina.friedrich@vg-hessdorf.de
Wir begrüßen die neue Kollegin recht herzlich in unserem Team und wünschen ihr einen guten Start!

Herzlichen Dank an alle Wahlhelfer

Bei den Kommunal- und Landkreiswahlen am 08. März und auch der Stichwahl zum Landrat am 22. März 2026 brachten sich mehr als einhundert Einwohner unserer Gemeinden als ehrenamtliche Wahlhelfer ein. **Die Bürgermeister der Gemeinden und die Verwaltung bedanken sich bei ihnen ganz herzlich für ihren Einsatz.**

Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer brachten einen nicht unerheblichen Teil ihrer Freizeit auf, um den gewissenhaften und ordnungsgemäßen Ablauf des Wahltages und damit das demokratische Grundrecht auf freie Wahlen zu sichern. Dass Bürgerinnen und Bürger ein solches Ehrenamt ausüben ist nicht selbstverständlich.

Das Team des Wahlamts kann zu den Wahlen auf einen Stamm von erfahrenen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zugreifen, die sich teilweise schon viele Jahre in diesem Ehrenamt engagieren. Diese „alten Hasen“ standen den „neuen“ Wahlhelfern, die in die Wahlvorstände integriert wurden, mit Rat und Tat zur Seite - ebenso wie die Kollegen der IT-Abteilung -, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Auch den Kolleginnen und Kollegen der Verwaltung, die bei der Wahl am 8. März bis in die frühen Morgenstunden mit der Erfassung und Weitermeldung von Wahlergebnissen beschäftigt waren und am nächsten Tag weiteren, umfangreichen Wahlnacharbeiten nachgingen, gilt unser ausdrücklicher Dank. Gleiches gilt selbstredend auch an die Verantwortlichen der einzelnen Wahllokalegebäude - unsere Schulhausmeister -, die dafür gesorgt haben, dass die benötigten Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt wurden und entsprechend vorbereitet waren.

Alle Beteiligten haben eine tolle Leistung erbracht und dazu beigetragen, dass die Wahlen zügig, sorgfältig und problemlos abgewickelt werden konnte. **Jedem Einzelnen gebührt daher unser besonderer Dank sowie die Anerkennung für ihre vorbildliche Engagement und ihren Einsatz.**

Informationen zu anstehenden und vergangenen Wahlen finden Sie unter dem Kurzlink www.vg-hessdorf.de/wahlen auf der Homepage der Verwaltung.

Das Fundamt meldet

- **Schwarze Handschuhe**, gefunden am 26.03.26, Rathaus Großen-seebach
 - **Autoschlüssel für „Mercedes“ mit Anhängen wie Schlüsselchip u. a. sowie Kinderjacke (Kleinkind) mit Elefanten-Muster**, gefunden am 22.03.26 in Hannberg, Spielplatz Sporthalle Seebachgrund/Grundschule
 - **2 Fahrradschlüssel am Ring**, gefunden am 02./03.03.26 in Heßdorf bei der Apotheke
 - **Stofftier-Küken, gelb**, gefunden am 10.02.2026 in Niederlindach am Straßenrand
 - **Ortliebtasche inkl. Fahrrad-reparaturkit**, gefunden am 01.02.2026 am Waldweg bei Untermembach
 - **Schlüsselbund (schwarze Schlüsseltasche)**, gefunden am 18.01.2026 in Niederlindach, Sandstraße beim Hundekotbeutel-Spender
 - **(Ehe-)Ring** mit Gravur, gefunden bereits am 31.08.2025 (abgegeben im Briefkasten Rathaus Großenseebach am 19.12.2025), Fundort unbekannt
 - **In-Ear Kopfhörer**, gefunden am 08.01.2026, Fundort unbekannt, Abgabe via VG-Briefkasten
 - **3 Schlüssel an Draht**, gefunden am 06.01.2026 in Niederlindach, Röttenbacher Weg
 - **Autoschlüssel** mit Hausschlüssel an Renault-Anhänger, gefunden am 30.11.2025 in Heßdorf, Lohestraße, Höhe Eingang Talstraße
 - **Kinder-Schneehose, Gr. 86, Marke „Topolino“**, gefunden am 15.11.2025, Spielplatz (zum Sportplatz) in Heßdorf
 - **Fahrrad**, gefunden am 17.10.2025, Weiher in Hannberg
 - **Fahrradschloss-Schlüssel**, gefunden am 13.10.2025, Radweg-Ende von Heßdorf nach Untermembach
 - **In-Ear-Kopfhörer** in Ladecase, weiß, gefunden am 13.10.2025, Fundort unbekannt (Abgabe im VG-Briefkasten)
- Abzuholen beim Fundamt **im Rathaus Heßdorf**
Tel. (09135) 73739-0 oder E-Mail: buergerbuero@vg-hessdorf.de
- Hinweis: Die verlorenen Gegenstände werden **maximal 6 Monate** im Fundamt **aufbewahrt**. Sie müssen bei Abholung durch genaue Beschreibung identifiziert werden können. Weitere Informationen und **die tagesaktuelle Liste** unter www.vg-hessdorf.de/fundbuero.

Aktuelle Entsorgungstermine

Großenseebach

Restmüll-/Biotonne

Freitag 17.04.2026

Samstag 02.05.2026

Altpapier und „Gelber Sack“

Mittwoch 29.04.2026

Heßdorf

Restmüll-/Biotonne

Montag 13.04.2026

Montag 27.04.2026

Altpapier und „Gelber Sack“

Dienstag 28.04.2026

Unter-, Mittel-, Obermembach

Restmüll-/Biotonne

Montag 13.04.2026

Montag 27.04.2026

Altpapier und „Gelber Sack“

Freitag 24.04.2026

Dannberg, Hannberg, Hesselberg, Klebheim, Niederlindach, Röhrach

Restmüll-/Biotonne

Freitag 17.04.2026

Samstag 02.05.2026

Altpapier und „Gelber Sack“

Freitag 24.04.2026

Gartenabfallsammlung

Großenseebach, Am Hirtenberg

Freitag 24.04.2026, 16:00 – 18:00 Uhr

Samstag 02.05.2026, 08:00 – 11:00 Uhr

Heßdorf, Landkreisbauhof

Samstag 10.04.2026, 16:00 – 18:00 Uhr

Freitag 24.04.2026, 12:30 – 14:30 Uhr

Samstag, 02.05.2026, 08:00 – 11:00 Uhr

Alle Angaben ohne Gewähr.

Bitte alle Gefäße bis spätestens 6.00 Uhr bereitstellen.

Die aktuellen Abfuhrtermine können Sie ebenfalls über das Internet unter www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/abfallkalender abrufen.

Nicht abgeholte oder nicht geleerte Gefäße melden Sie bitte dem Entsorger direkt unter **Tel. 09131 - 796170**.

Wichtige Rufnummern

Überfall/Unfall	110
Feuer	112
Notarzt, Rettungsdienst	112
Ärztlicher	116 117
Bereitschaftsdienst	
Polizei Herzogenaurach	(09132) 7 80 90

Stromversorgung Bayernwerk

Störungsnummer (0941) 28 00 33 66

Technischer (0941) 28 00 33 11

Kundendienst

Defekte (09135) 73739-29

Straßenlampen

Wasserzweckverband (Trinkwasser)

Wassermeister (0171) 540 41 87

Störungshotline Wasser ESTW außerhalb der regulären Dienstzeit (09131) 823 33 33

Tierärztlicher Notdienst

In Mittelfranken gibt es einen „Tierärztlichen Notdienst-Ring“, der von hier ansässigen Kleintier-Praxen freiwillig geführt wird. Dieser Notdienst kann an **Wochenenden und Feiertagen** im Falle eines tierärztlichen Notdienstes in Anspruch genommen werden. Ein Abruf der jeweiligen diensthabende Tierarztpraxis sowie deren Erreichbarkeit im Notdienst kann unter tierarzt-notdienst-mittelfranken.de erfolgen.

Rasenmähen und andere lärmintensive Tätigkeiten - Bitte Ruhezeiten einhalten!

Die Sonne scheint wieder länger und zusammen mit zahlreichen Zugvögeln ist auch der Schwarm der motorbetriebenen Rasenmäher aus dem Winterschlaf in die heimischen Gefilde zurückgekehrt. Allerdings erfreuen die Klänge dieser besonderen Gattung der Gartenbewohner das menschliche Ohr nicht so sehr wie unsere Singvögel – im Gegenteil. Das ist auch der Grund dafür, dass der Rasen nicht jederzeit gemäht werden darf. **Bitte beachten Sie die Ruhezeiten**, die in der Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten (HausarbeitsV) geregelt sind. Danach sind solch lärmintensive Tätigkeiten nur gestattet:

**Montag bis Freitag von 7 - 12 Uhr
und 14 - 19 Uhr**

**Samstag von 8 - 12 Uhr
und 14 - 18 Uhr**

Generell **verboten** sind diese ruhestörenden Arbeiten an **Sonn- und Feiertagen**.

Wir bitten alle Bürgerinnen und nachdrücklich, sich an diese Zeiten zu halten.

Nicht nur, weil es in den gültigen Gemeinde-Verordnungen steht, sondern auch im Sinne eines guten nachbarschaftlichen Verhältnisses.

Die aktuell gültigen Verordnungen mit dem Titel „Verordnung Haus- und Gar-

tenarbeiten“ finden Sie auf den Homepages der Gemeinden unter „Unsere Gemeinde“ -> „Ortsrecht“ bzw. auch auf der VG-Homepage (Bürgerservice -> Satzungen und Verordnungen).



Bitte halten Sie bei lärmintensiven Tätigkeiten wie Rasenmähen die vorgeschriebenen Ruhezeiten ein.

Erdkröten und Grasfrösche machen sich als erste auf die Wanderschaft, Teich- und Seefrösche folgen später. Die männlichen Erdkröten wandern zuerst und erwarten die Weibchen in den Laichgewässern. Dann ist Balzsaison und überall im Seebachgrund sind die Männchen beim Froschkonzert zu hören. Gleich nach dem Ablichten wandern die Weibchen wieder zurück ins Sommerquartier. Zu- und Abwanderung der Weibchen an den Gewässern können sich so überschneiden. Die Männchen bleiben noch so lange im Laichgewässer, bis sie sicher sind, dass keine paarungswilligen Weibchen mehr kommen. Nach der Metamorphose vom Ei über die Larve (Kaulquappe) zum erwachsenen Tier wandern die Jungamphibien dann auch vom Laichgewässer in die Sommer- und Winterquartiere.

Ein dauerhaft installiertes Amphibien-Leitsystem mit fest an einer Straße installierten Barrieren und einem Amphibientunnel ist die effektivste, aber auch mit Abstand teuerste Amphibien-Schutzmaßnahme. Sie bietet einen ganzjährigen Schutz für Amphibien, auch der abwandernden Jungamphibien. In Großenseebach gibt es seit 5 Jahren einen Amphibientunnel, der sich bewährt hat.

Doch trotz der wirkungsvollen Krötenschutzaktionen an Bayerns Straßen zählen Frösche und viele andere Amphibien zu den gefährdeten Arten. Denn es gibt immer weniger Feuchtgebiete, Auen und Moore und damit weniger Laichgewässer. Lurche sind auf einen feuchten Lebensraums angewiesen, denn sie nehmen Sauerstoff und Wasser auch über die Haut auf, sie atmen und trinken quasi auf diese Weise. Damit die Haut ihre Funktion erfüllen kann, darf sie nicht zu trocken werden. Der Klimawandel mit immer trockeneren und heißeren Sommern gefährdet die Tiere sehr stark und führte zu einem stetigen Rückgang der Populationen.

In monotonen, großflächigen Agrargebieten finden Amphibien keine Verstecke und ihr Lebensraum wird durch die intensive Landwirtschaft ständig weiter eingeschränkt, zudem werden sie geschädigt durch Spritzmittel, die sie über die feuchte, durchlässige Haut leicht aufnehmen. Dies kann zum Tod führen, das Immunsystem der Tiere schwächen oder die Entwicklung von der Kaulquappe zum erwachsenen Tier stören. Aber auch in sterilen Gärten finden Amphibien keine Verstecke- und Unterschlupfmöglichkeiten, Licht- oder Kellerschächte können zu tödlichen Fal-

len werden, wenn die Tiere hineingefallen sind.

Um Amphibien wirkungsvoll zu schützen müssen ihre Lebensräume erhalten bzw. wiederhergestellt werden, eine strukturreiche Landschaft mit feuchten oder nassen Wiesen, Hecken und Gräben und artenreichen Gewässern.



Kröten im Doppelpack (Foto: Elke Seyb)



Verwaltungsgemeinschaft
Heßdorf



Wir stellen ein

Verwaltungskraft (m/w/d)

Zur Mitarbeit im Team unserer

Bautechnik

Infos unter www.vg-hessdorf.de/jobs



Bund Naturschutz Ortsgruppe Seebachgrund

Einladungen



Wir laden ein zum nächsten **Stammtisch** am **Donnerstag, 23. April, 19:30 Uhr** im **Gasthaus „Goldener Engel“** in Weisendorf.

Am **10. Mai** findet wieder eine **Vogelstimmenwanderung** in Weisendorf statt, Treffpunkt ist um 7:00 Uhr vor dem Schloss.

Informationen bei Elke Seyb (elkeseyb@gmx.de oder Tel. 799 559)

Außerdem bietet die Kreisgruppe zwei Exkursionen mit Harald Schott an:

Rebhuhn-Exkursion

Wann: 11.04.2026 von 9:00 – 11:30 Uhr

Wo: Weppersdorf, Obstwiese am west-

lichen Ortsrand (49,72036, 10.92089)

Ein Fernglas sollte nach Möglichkeit mitgebracht werden.

Vogelführung im Naturschutzgebiet Krausenbechhofen

Wann: 18.04.2026 von 7:00 – 10:00 Uhr

Wo: Kreuzung an der Straße am Eingang zum NSG nördlich Krausenbechhofen (49.68659, 10.83590)

Ein Fernglas sollte nach Möglichkeit mitgebracht werden.

Beide Exkursionen sind frei für alle Mitglieder und Freunde

Weitere Informationen auf der Homepage der Kreisgruppe

<https://hoechstadt-herzogenaurach.bund-naturschutz.de>



Das seltene Rebhuhn ist „Vogel des Jahres“

Energiewende ER(H)langen e.V.



Einladung

Wir möchten Sie herzlich zu den nächsten Vorträgen unserer

Online-Vortragsreihe „Energie-, Mobilitäts- und Wärmewende einfach selber machen!“

einladen.

In den Vorträgen geben wir Anleitungen dazu, wie jeder Einzelne mit Hilfe der Photovoltaik, Batteriespeichern, Wärmepumpen und der Elektromobilität einen oder mehrere Schritte für die Energie-, Wärme- und Mobilitätswende gehen und dabei auch noch Geld sparen kann.

An den Vorträgen können Sie bequem online und kostenlos von zu Hause aus teilnehmen.

Folgende Themen stehen an den nachfolgenden Mittwochabenden um 19:30 Uhr auf der Agenda:

- 15.04.2026: Wärmepumpen für Bestandsgebäude: Wie funktionieren sie? Was ist zu beachten?
- 22.04.2026: Ladeinfrastruktur in Mehrparteienhäusern Praxisbeispiel einer WEG in Erlangen
- 29.04.2026: Balkonsolaranlagen: Was bringen sie? Was ist zu beachten?
- 06.05.2026: Elektromobilität: Infos zu Wirtschaftlichkeit, Lademöglichkeiten und Reichweite

- 27.05.2026: Batteriespeicher für Photovoltaik: Infos zu Grundlagen, Dimensionierung und Kosten
Details und die Links zur Anmeldung gibt es hier: www.energiewende-erlangen.de/Veranstaltungen/

Newsletter:

Wenn Sie zukünftig keine Termine und wichtigen Ankündigungen zur Energiewende und dem Klimaschutz in der Region verpassen wollen, dann abonnieren Sie einfach unseren Newsletter unter: www.energiewende-erlangen.de/Newsletter

Kontakt:

Energiewende ER(H)langen e.V.
Stefan Jessenberger, 1. Vorsitzender
info@Energiewende-ERHlangen.de
www.Energiewende-ERHlangen.de

Landkreis Erlangen-Höchstadt

Malwettbewerb zum Ferienpass 2026

Landkreis sucht Motive junger Künstlerinnen und Künstler aus ERH

Die kommunale Jugendarbeit des Landkreises Erlangen-Höchstadt sucht für das Titelblatt des Ferienpasses des Landkreises wieder ein Motiv eines jungen Künstlers oder einer jungen Künstlerin aus dem Landkreis.

Kinder und Jugendliche zwischen sechs und 16 Jahren können bei dem Malwettbewerb mitmachen und ihre Vorschläge samt Name, Alter und Anschrift per Post an Sylvia Wolf, Amt für Kinder Jugend und Familie/Kommunale Jugendarbeit, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen

91052 Erlangen **bis 27. April 2026** schicken.

Das Motiv sollte nicht abgemalt sein und einer Größe von mindestens DIN A 4 entsprechen. Auch Buchgutscheine und weitere Preise gibt es zu gewinnen. Der Ferienpass wird voraussichtlich am 1. Juli 2026 erscheinen. Weitere Informationen gibt es unter der Telefonnummer 09131 803 1525 und auf der Webseite des Ferienpasses unter www.unser-ferienprogramm.de/erlangen-hoechstadt.

Bei du zwischen 6 und 16 Jahre alt?
Einen (nein) mit und male dein
letzte Sommerferientitel!

Wenn du gewinnst, wird dein Bild
das Motiv für den Ferienpass 2026!

Für die ersten Plätze gibt es außerdem
 tolle Geschenke.
Abschicken die Straße oder Privat!

Schicke uns dein fertiges Bild
(mind. DIN A4-Größe) mit deinem
Namen, Alter und deiner Adresse
bis zum 27. April 2026 an:
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Kommunale Jugendarbeit
Nägelsbachstraße 1
91052 Erlangen

www.unser-ferienprogramm.de/erlangen-hoechstadt

LANDKREIS
ERLANGEN-HÖCHSTADT

Landkreis Erlangen-Höchstadt

Tag der offenen Gartentür 2026

Teilnahmeaufruf

Gartenfans aufgepasst: Der beliebte „Tag der offenen Gartentür“ lädt auch in diesem Jahr wieder zum Entdecken in ausgewählte, private Gärten im Landkreis Erlangen-Höchstadt ein. Dieser soll bereits am Sonntag, **14. Juni 2026**, von 10 bis 17 Uhr, stattfinden - zur besten Blütezeit von Rosen und Stauden. Hierfür sucht das Sachgebiet Gartenbau des Landratsamtes in Zusammenarbeit mit dem Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Gartenbesitzerinnen und Gartenbesitzer aus dem Landkreis, die ihre Gärten an diesem Tag für Interessierte öffnen. Gesucht wird nicht der perfekt gepflegte Garten, sondern kleine oder große Gartenparadiese, die gute Beispiele für naturfreundliche und kreative Gartengestaltung zeigen. Die Vielfalt macht den besonderen Reiz

der Veranstaltung aus, die Teilnehmende mit Lob und Anerkennung für die Mühe entlohnt und darüber hinaus neue Kontakte zu Gartenfreunden ermöglicht.

Hobbygärtnerinnen und -gärtner können gemeinsam fachsimpeln, neue Ideen für den eigenen Garten entwickeln oder einfach die grünen Oasen genießen. Wer mit seinem Wohn-, Natur-, Wasser-, Bauerngarten oder einem anderen Thema an dieser Aktion teilnehmen möchte, meldet sich bitte bis 17. April 2026 bei Manuel Wittmann vom Sachgebiet Gartenbau im Landratsamt Erlangen-Höchstadt. Er ist unter der Telefonnummer 09193 - 501971921 oder per E-Mail an manuel.wittmann@erlangen-hoechststadt.de zu erreichen.

Die beliebte Veranstaltung „Tag der offenen Gartentür“ gibt es bereits seit 1999. An einem Sonntag im Jahr haben interessierte Gartenfreunde die Möglichkeit, sich ausgewählte, private Gär-



Impressionen wie diese erwarten Besucherinnen und Besucher beim Tag der offenen Gartentür. Foto: Angelika Schiffer

ten anzuschauen und ihrem Reiz nachzuspüren. Dabei bietet sich zudem die Möglichkeit, neue Gestaltungsideen, alternative Anbaumethoden, individuelle Ruheoasen, Beispiele für mehr Naturschutz und vieles mehr zu erleben. Durch den Erfahrungsaustausch unter Gartenfreunden gibt es wieder neue Impulse für den eigenen Garten.

Landkreis Erlangen-Höchstadt

Pädagogisch-Audiologischer Beratungstag

Hört ein Kind gut? Spricht es altersgemäß?

Antworten auf diese Fragen kann am **Mittwoch, 15.04.2026**, ein Pädagogisch-Audiologischer Beratungstag im Staatlichen Gesundheitsamt im Landratsamt in Höchstadt, Schloßberg 10, geben. Es können hör- und sprachauffällige Kinder **ab dem 3. Lebensjahr** kostenlos vorgestellt werden.

Überprüft wird an diesem Tag die Hörfähigkeit sowie die Sprachfähigkeit (spricht ihr Kind noch einzelne Laute falsch, z.B. Tatze statt Katze oder Loller statt Roller usw., „lispelt“ es, „verdreh“ die Sätze oder „stottert“) so sollte eine Sprachprüfung erfolgen. Bei **Schulkindern**, Vorabklärung zur auditiven Verarbeitung und Wahrnehmung (Sprachlaute wahrzunehmen und zu analysieren).

Es handelt sich nicht um eine medizinische Untersuchung. Bei Auffälligkeiten erhalten die Eltern einen Bericht für den HNO-Arzt, außerdem werden Therapiemöglichkeiten besprochen.

Um telefonische Voranmeldung unter der Telefonnummer 09193 20-2203 (Frau Marion Betz) wird gebeten.

Sozialverband VdK



Einladung zur Jahreshauptversammlung / Muttertagsfeier 2026

Der VdK OV Seebachgrund lädt zur

Jahreshauptversammlung mit Muttertagsfeier

am 09.05.2026 um 14:30 Uhr in der Mehrzweckhalle in Großenseebach

Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung
- 2.) Grußworte der Ehrengäste
- 3.) Totengedenken
- 4.) Bericht der Kassiererin
- 5.) Entlastung der Vorstandschaft
- 6.) Ehrungen
- 7.) Wünsche und Anregungen
- 8.) Schlussworte

Nach dem offiziellen Teil mit der Jahreshauptversammlung und der Ehrung unserer langjährigen Mitglieder wollen wir den Muttertag feiern und den Nachmittag mit Kaffee und Kuchen beschließen.

Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen.

Tagesfahrten

Abfahrtszeiten für unsere Tagesfahrten nach **Mödlareuth** am **16. April** und **am 17. April:**

- 8:30 Uhr Weisendorf Schule
- 8:40 Uhr Großenseebach
- 8:50 Uhr Niederlindach
- 9:00 Uhr Hannberg
- 9:05 Uhr Heßdorf
- 9:15 Uhr Dechsendorf
- 9:30 Uhr Erlangen Großparkplatz

Unsere **5-Tage-Reise** geht in diesem Jahr an die **Ostseeküste** zwischen Wismar und Rostock.

- 17.06. bis 21.06.2026
- 15.07. bis 19.07.2026
- 22.07. bis 26.07.2026

Anmeldung bei Schmitt Brigitte telefonisch unter 01511 5387241

Nichtmitglieder sind herzlich willkommen

1. Vorsitzende
Brigitte Schmitt

Finden Sie eine neue Heimat in der Region!



Kirchliche Nachrichten



Katholisches Pfarramt Hannberg

Herzliche Einladung zur

Eltern-Kind-Spielegruppe

Jeden Freitag von 9:30-11:30
Für Babys und Kleinkinder bis 3 Jahre

altersgerechtes Spielzeug

WO: Pfarrkirche in Hannberg
(Johanneszimmer)

Bei Interesse gern Anmelden:
Anne Gimberlein
01522 699 1148

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kairlindach

Gottesdienste im Seebachgrund

Sonntag, 12.4.2026

9.30 Uhr Regionaler Gottesdienst mit
Tauerinnerung Großenseebach,
Veit-vom-Berg-Haus



Sonntag, 19.4.2026

10.00 Uhr Gottesdienst mit Konfirmandenvorstellung
in Weisendorf, Evangelische Kirche
11.00 Uhr Gottesdienst in Rezelsdorf, St. Katharina
17.00 Uhr Gottesdienst in Kairlindach, St. Kilian

Sonntag, 26.4.2026

9.30 Uhr Jubelkonfirmation Gottesdienst mA in Weisen-
dorf, Evangelische Kirche
9.30 Uhr Jubelkonfirmation Gottesdienst mA in Kairlin-
dach, St. Kilian

Sonntag, 3.5.2026.2026

9.30 Uhr Gottesdienst in Kairlindach, St. Kilian
11.00 Uhr Gottesdienst in Rezelsdorf, St. Katharina
17.00 Uhr Gottesdienst in Weisendorf, Evangelische Kirche

Sonntag, 10.5.2026

9.30 Uhr Gottesdienst mit mit Konfirmandenvorstellung
in Kairlindach, St. Kilian
11.00 Uhr Gottesdienst in Großenseebach, VvBH
17.00 Uhr Gottesdienst in Weisendorf, Evangelische Kirche

Veranstaltungen und Termine

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kairlindach

Freitag, 10.4.2026

9.00 Uhr Krabbelgruppe „Seebachmäuse“ für Eltern mit
Kindern bis zu 3 Jahren im Veit-vom-Berg-Haus,
Großenseebach
19.30 Uhr Probe, Posaunenchor in der Pfarrscheune, Kair-
lindach

Donnerstag, 16.4.2026

20.00 Uhr Probe, Kirchenchor in der Pfarrscheune, Kairlin-
dach

Freitag, 17.4.2026

9.00 Uhr Krabbelgruppe „Seebachmäuse“ für Eltern mit
Kinder bis 3 Jahre im VvBH, Großenseebach
19.30 Uhr Probe, Posaunenchor in der Pfarrscheune, Kair-
lindach

Donnerstag, 23.4.2026

20.00 Uhr Probe, Kirchenchor in der Pfarrscheune, Kairlin-
dach

Freitag, 24.4.2026

9.00 Uhr Krabbelgruppe „Seebachmäuse“ für Eltern mit
Kinder bis 3 Jahre im VvBH, Großenseebach
18.30 Uhr Jugendgruppe „YourGroup“ im Veit-vom-Berg-
Haus, Großenseebach
19.30 Uhr Probe des Posaunenchores in der Pfarrscheune,
Kairlindach

Sonntag, 26.4.2026

15.00 Uhr Café Naschkatze „Ostercafé“ im VvBH, Großen-
seebach Kontakt: Ulrike Fechter 09135/2962

Montag, 27.4.2026

15.00 Uhr Seniorenkreis im VvBH, Großenseebach Kontakt:
Pfr. Dr. F. Fechter 09135/2962

Donnerstag, 30.4.2026

20.00 Uhr Probe, Kirchenchor in der Pfarrscheune, Kairlin-
dach

Donnerstag, 7.5.2026

20.00 Uhr Probe, Kirchenchor in der Pfarrscheune, Kairlin-
dach

Freitag, 8.5.2026

9.00 Uhr Krabbelgruppe „Seebachmäuse“ für Eltern mit
Kinder bis 3 Jahre im VvBH, Großenseebach
18.30 Uhr Jugendgruppe „YourGroup“ im Veit-vom-Berg-
Haus, Großenseebach
19.30 Uhr Probe des Posaunenchores in der Pfarrscheune,
Kairlindach

Kreuz & Quer Ev. Gemeinde Weisendorf

Gottesdienste und Termine

Sonntag, 12. April

11:00 Gottesdienst

Sonntag, 19. April

10:45 WIR – ZEIT

Für Große. Für Kleine. Für alle. Für DICH.

- bis 11:00 ankommen

- lebendige Bibelgeschichte für groß und klein

- gemeinsames Mittagsbuffet

- Gesprächszeit für Erwachsene und Spiel- und Krea-
tivstationen für Kinder und Erwachsene

- Abschluss mit Nachtisch.

Donnerstag, 23. April

19:30 Vortrag – Online (Für Paare)



Thema: Investierte Liebe ist wie ein gefüllter Brunnen – auch in Dürrezeiten.

Eine Beziehung lebt nicht von großen Gesten allein, sondern von kleinen, liebevollen Zuwendungen im Alltag. Wie kann das aussehen?

Anmeldung bis 21. April: info@kreuz-quer.com

Sonntag, 26. April

11:00 Gottesdienst

Sonntag, 03. Mai

11:00 Gottesdienst mit Abendmahl

Kleingruppenabend

Die Bibel verstehen lernen – Orientierung für den Alltag gewinnen.

Jeden Dienstag von 19:15 bis 20:30

Gebetstreff

Jeden Montag von 18:00 bis 18:45

Wir unterstützen GAIN – Gemeinsam können wir Not lindern und Hoffnung schenken!

GAIN (Global Aid Network) ist eine internationale Hilfsorganisation, die humanitäre Hilfe in Katastrophen- und Krisengebieten leistet. (www.gain-germany.org)

Unsere Gemeinde ist eine offizielle Annahmestelle für Hilfsgüter: Gut erhaltene Kleidung, Schuhe und Decken können bei uns abgegeben werden. GAIN prüft, sortiert und leitet die Spenden gezielt dorthin weiter, wo sie dringend gebraucht werden.

Abgabe in Kartons bei Kreuz+Quer, Schlossgartenstraße 2, 91085 Weisendorf, Tel: 09135-725360, jeden ersten Sonntag im Monat von 12:30 bis 13:30 Uhr oder nach Absprache.

Kontakt:

Pastor Thomas Alexi

Schlossgartenstraße 2

91085 Weisendorf

09135-725322

www.kreuz-quer.com



Großenseebach



Aus dem Gemeinderat

Sitzung vom 26. März 2026

Vormals nicht-öffentliche Beschlüsse

Keine Bekanntgaben

Beschlüsse

TOP 3: „Bebauungsplan Gewerbegebiet Nordost III“ Prüfung und Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss

In der Gemeinde Großenseebach besteht eine fortlaufende Nachfrage nach gewerblichen Baulandflächen. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan sieht nordöstlich des Hauptortes ein derzeit unbebautes Gewerbegebiet vor, das sich zwischen der Staatsstraße St 2259 und der Kreisstraße ERH 26 erstreckt und an ein bestehendes Gewerbegebiet anschließt. Zur Realisierung einer Bebauung hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 16.05.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nordost III“ beschlossen.

Im Zeitraum vom 16.12.2024 bis 31.01.2025 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB. Entsprechende Stellungnahmen sind eingegangen.

Als wesentliche Änderungen ergaben sich hieraus:

- Einführung eines Schallemissionskontingents zur Lärminderung,
- Erweiterung des Geltungsbereichs um das nordwestlich angrenzende Flurstück Nr. 349 (Gemarkung Großenseebach),
- Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen,
- Aufnahme einer Trinkwasserleitung entlang der Kreisstraße ERH 26 inklusive Leitungsrecht,
- Anpassungen der Maßnahmen auf der externen Ausgleichsfläche.

Zusätzlich wurden Festsetzungen zur Grün- und Freiflächenordnung ergänzt sowie Regelungen zu zulässigen Höhen, Bezugspunkten und Geländemodellierungen korrigiert und präzisiert.

Beschluss (einstimmig):

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nordost III“ mit der Begründung in der Fassung vom 19.03.2026. Der Gemeinderat beschließt, den Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen und die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Die Verwaltung und das Planungsbüro werden beauftragt, die vorstehenden Verfahrensschritte vorzubereiten und durchzuführen.

TOP 4: Feuerwehrrätehaus Großenseebach hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Die Gemeinde beschäftigt sich seit längerem mit der Errichtung eines neuen Feuerwehrrätehauses. Bau- und Realisierung soll durch das gemeindeeigene Kommunalunternehmen erfolgen. Mit der Projektsteuerung wurde die KFB Reuth GmbH beauftragt.

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsausgang südlich des Gewerbegebietes und ist dem unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Für die Realisierung des Bauvorhabens wird daher die Aufstellung eines Bebauungsplans im Sinne des § 1 Abs 3 BauGB erforderlich. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Ein erster Entwurf des Bebauungsplans sowie der Flächennutzungsplanänderung liegt vor. Den Plänen liegt der aktuelle Stand der Bauplanung zugrunde, sodass nun die frühzeitige Beteiligung der Behörden sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 4 Abs. 1 sowie 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden könnte.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flur-Nr. 354 sowie eine Teilfläche der Flur-Nr. 437/2 (Neue Straße), jeweils Gemarkung Großenseebach. Der Vorentwurf des Bebauungsplans sieht vor, für das Baugrundstück eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festzusetzen; weitere Teile des Grundstücks sollen als Ausgleichsfläche festgesetzt werden.

Beschluss (einstimmig):

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Großenseebach“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen, sowie die 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB einzuleiten. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zu den Vorentwürfen der beiden Bauleitpläne zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt auf dieser Basis, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 sowie 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Verwaltung wird ermächtigt, für die Durchführung dieser Beteiligungsschritte Ergänzungen und Konkretisierungen an den Vorentwürfen vorzunehmen.

Die Verwaltung und das Planungsbüro werden beauftragt, die vorstehenden Verfahrensschritte vorzubereiten und durchzuführen.

TOP 5: Antrag auf Bauleitplanung für Wohngebäude mit (ambulant) betreutem Wohnen auf Flur Nr. 31

Ein privater Investor möchte auf einem privaten Grundstück (Flurstück Nr. 31/1 in der Gemarkung Großenseebach) eine Bebauung mit mehreren Gebäuden für ein Projekt zum (ambulanten) betreuten Wohnen zu realisieren. Für dieses Grundstück besteht die allseits bekannte Vorkaufsrechtssatzung der Gemeinde.

Um Planungssicherheit zu erhalten, hat der Projektentwickler nun einen Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens bei der Gemeinde gestellt. Hier kommt ein vorhabenbezogener Bebauungsplan in Betracht.

Geplant ist auf dem Grundstück aktuell folgende Bebauung:

- 1 zweigeschossiges Gebäude mit Pultdach für ambulant betreutes Wohnen (24 Bewohner),
- 2 zweigeschossige Gebäude mit Pultdach für betreutes Wohnen (je 6 Wohnungen),
- 1 zweigeschossiges Gebäude mit Pultdach für allgemeines Wohnen (6 Wohnungen).

Nach zahlreichen Fragen und ausführlicher Diskussion im Gremium legte die Verwaltung noch einmal die Vorteile des vorgeschlagenen Beschlusses für die Gemeinde dar.



In der letzten Sitzung des Gemeinderates wurden die Gremienmitglieder Jan Kracker, Christian Schmitt, Oliver Hees, Heike Weiser, Rudi Riedel, Andreas Seeberger vom Bürgermeister verabschiedet.
Foto: Marc Brehme/VG Heßdorf

Der (vorhabenbezogene) Bebauungsplan gibt der Gemeinde **Sicherheit, Mitbestimmung und Kostenersparnis.**

Beschluss (einstimmig):

Der Gemeinderat stimmt einer Bauleitplanung für das Grundstück Fl. Nr. 31 der Gemarkung Großenseebach zu. Die Kosten hierzu müssen vom Antragsteller übernommen werden. Verwaltung und Bürgermeister werden beauftragt, ein entsprechendes Angebot für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan einzuholen, einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen und das Verfahren einzuleiten.

TOP 6: Bauanträge

Dem zur Errichtung einer Kleingarage für Firmenfahrzeuge erteilt der Gemeinderat einstimmig sein Einvernehmen im Genehmigungsverfahren. Dem Antrag auf isolierte Befreiung vom Bebauungsplan (Errichtung einer zwei Meter hohen Einfriedung) gab dem Gremium ebenfalls einstimmig statt. (Gemeinderat Stefan Schaub nahm wegen persönlicher Beteiligung nicht an dieser Abstimmung teil.)

TOP 7: Verabschiedung der aus dem Gemeinderat ausscheidenden Gemeinderäte

Herr Erster Bürgermeister Jäkel verabschiedete die ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder Andreas Seeberger (CSU, 18 Jahre), Christian Schmitt (CSU, 6 Jahre), Jan Kracker (CSU, 6 Jahre), Oliver Hees (MfG, 10,5 Jahre), Heike Weiser (FW, 18 Jahre) und Rudi Riedel (FW, 18 Jahre) mit herzlichen und anerkennenden Worten. Den Zweiten Bürgermeister Rudi Riedel würdigte er nochmals gesondert. Allen überreichte der Erste Bürgermeister abschließend ein kleines Präsent als Dankeschön für die geleistete ehrenamtliche Arbeit im Gremium, deren Dauer bis zu 18 Jahre (3

Legislaturperioden) umfasste.

Verschiedenes

Der Erste Bürgermeister informierte, dass:

- ... die Gemeinde voraussichtlich 330.810 € als freies Kommunales Investitionsbudget aus dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturgesetz (LuKIFG) erhalten wird. Dieses Geld kann flexibel für Investitionsprojekte eingesetzt werden. Die genauen Auflagen und Auszahlungsmodalitäten werden erst im Mai 2026 nach Erlass des Doppelhaushalt 2026/2027 des Bundes bekannt.
- ... ein Schreiben der Bay. Staatskanzlei vom 10. März 2026 zur Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vorliegt. Laut dem darin vorgestellten Gesetzentwurf will die Regierung die staatliche Förderung um 25 Prozent erhöhen.
- ... die Bauantragsunterlagen für die OGTS am 19. März beim Landratsamt eingereicht wurden.

Nächste Sitzungstermine

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet wahrscheinlich erst im Mai (vorauss. 27.05.26) statt. Dabei wird es sich um die konstituierende Sitzung des neuen Gemeinderates handeln. Im April wird – auch wegen der Osterferien wahrscheinlich keine Sitzung des Gemeinderates stattfinden. (Stand bei Redaktionsschluss des Mitteilungsblattes Ende März)

Die Bekanntmachung der Sitzungen inklusive der vollständigen Tagesordnungen finden Sie als Aushänge in den Amtstafeln und auch immer (ab etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin) unter www.grossenseebach.de/bis im Sitzungskalender unseres **Bürger-Informationen-Systems (BIS)**.

Kommunalwahl 2026

Amtliches Endergebnis der Bürgermeisterwahl 2026 und Gemeinderatswahl 2026

Im Rahmen der Kommunalwahlen am 08.03.26 haben die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Großenseebach über das Amt des Ersten Bürgermeisters/Ersten Bürgermeisterin abgestimmt.

Nach Auszählung aller Stimmen ergab sich folgendes Ergebnis:

Doenitz, Claudia

(FW - FREIE WÄHLER)

300 Stimmen – **19,3 %**

Jäkel, Jürgen

(MfG - Miteinander für Großenseebach)

870 Stimmen – **56,0 %**

Schaub, Stephan

(CSU - Christlich-Soziale Union)

384 Stimmen – **24,7 %**

Mit 56 Prozent der Stimmen wurde Jürgen Jäkel (MfG) zum Ersten Bürgermeister der Gemeinde Großenseebach wiedergewählt.

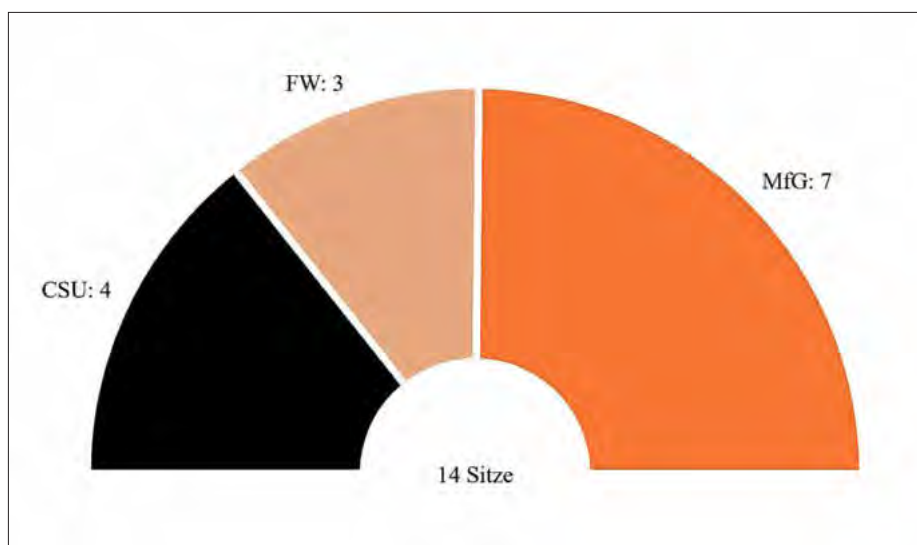
Die **Wahlbeteiligung** bei dieser Bürgermeisterwahl lag bei 79,6 Prozent.

Die Legislaturperiode des (alten und) neuen Ersten Bürgermeisters Jürgen Jäkel beginnt am 01. Mai 2026. Ab diesem Zeitpunkt wird das Amt des Bürgermeisters nach einer Entscheidung des Gemeinderates im Jahr 2025 auch nicht mehr nebenberuflich, sondern hauptamtlich ausgeübt. Als eine seiner ersten Amtshandlungen wird der Bürgermeister den neuen Gemeinderat zu seiner ersten und konstituierenden Sitzung einberufen.

Ergebnis der Gemeinderatswahl 2026

Im Rahmen der Kommunal- & Landkreiswahl 2026 haben die Bürgerinnen und Bürger von Großenseebach am 8. März 2026 nicht nur einen Ersten Bürgermeister gewählt, sondern auch einen neuen Gemeinderat. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. März 2026 das amtliche Endergebnis der Wahl bekanntgemacht.

Der neue Gemeinderat der Gemeinde Großenseebach setzt sich aus **14 Mitgliedern** (ohne den Ersten Bürgermeister) zusammen; die Sitzverteilung richtet sich nach der erreichten Stimmenanzahl der Partei bzw. Wählervereinigung.



Sitzverteilung im neuen Gemeinderat Großenseebach ab Mai 2026

Partei/Wählervereinigung	Stimmen	Prozent	Sitze
CSU	6.663	31,7	4
FW	4.423	21,0	3
MfG	9.953	47,3	7

Die **Wahlbeteiligung** bei der Gemeinderatswahl 2026 lag bei **79,6 Prozent**.

Nachdem alle gewählten Kandidatinnen und Kandidaten dem Wahlleiter gegenüber erklärten, das Amt anzunehmen, sind **folgende Bewerberinnen und Bewerber in den Gemeinderat Großenseebach gewählt.**

Partei/Wählervereinigung	Name	Stimmen
CSU	Schaub, Stephan	820
	Schaub, Steffen	817
	Schorr, Werner	768
	Paulus, Mathias	724
Freie Wähler	Doenitz, Claudia	808
	Seifert, Ingrid	690
	Müller, Johannes	353
MfG	Geist, Carina	1.216
	Klöhn, Julia	1.055
	Jung, Christian	889
	Weyer, Doris	656
	Berger, Elisabeth	628
	Dr. Korn, Klaus	622
	Schädler, Hans-Joachim	558

Mehr Details zu diesen Wahlergebnissen finden Sie auf Homepage der Verwaltung unter www.vg-hessdorf.de/wahlen. Wählen Sie dort die Themenseite zur Kommunalwahl 2026 aus.



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien



Neue Trafostation im Finkenweg



Die Bauarbeiten wegen des neuen Trafohäuschens, die die Nutzung des Spielplatzes Hutweg/Finkenweg zeitweise einschränkten, wurden Ende März beendet.

Foto: Marc Brehme/VG Heßdorf

Im Februar wurde am Ende des Spielplatzes Hutweg/Finkenweg eine neue Trafostation installiert. Mittels Bauarbeiten am Gehweg ab Mitte März wurde diese an das gemeindliche Stromnetz abgeschlossen. Die Kabelverlegearbeiten im Finkenweg können sich noch bis in den April hinziehen. **Die Gemeinde bedankt sich ausdrücklich für das Verständnis für die Einschränkungen im Spielplatzbetrieb während der Bauzeit.**

So mussten u. a. der Gehweg und auch die Fahrbahn in Richtung Amselweg aufgerissen und Leitungen verlegt werden. Außerdem wurde ein neuer Kleinverteiler neben der Trafostation errichtet, das Straßenbeleuchtungsnetz umgebaut und das Niederspannungsnetz im Hutweg verstärkt.

Die moderne Trafostation ist mit intelligenter Mess- und Regeltechnik ausgestattet, die Lastflüsse erfasst, Spannungsschwankungen ausgleicht und dezentrale Erzeugungsanlagen wie Photovoltaik- oder Windkraftanlagen optimal ins Netz einbindet – und damit maßgeblich zur Versorgungssicherheit und Netzstabilität beiträgt. Durch die zusätzliche Station schafft der Netzbetreiber Bayernwerk Netz GmbH auch notwendigen (zusätzliche) Kapazitäten für zukünftige noch höhere Anforderungen durch Elektromobilität, Wärmepumpen und einen damit auch steigenden Strombedarf. Schlussendlich macht die neue Trafostation also die Energieversorgung unserer Gemeinde leistungsfähiger, nachhaltiger und zukunftssicher.

Drei Großenseebacher Feldgeschworene für 25 Jahre Tätigkeit geehrt

Die Feldgeschworenen-Vereinigung Erlangen-Höchststadt zeichnete am 3. Jahrtag am Freitag, 20. März 2026, drei langjährige Seebacher Feldgeschworene aus: **Werner Schorr, Alfred Schmitt** und **Norbert Schaub** wurden für **25 Jahre Engagement** mit einem Buch, einer Urkunde und einer Anstecknadel geehrt.

Auch der Erste Bürgermeister Jürgen Jäkel nahm an der Veranstaltung in der Ewald-Münc-Halle in Adelsdorf teil. Er gratulierte den Geehrten seiner Gemeinde recht herzlich zu dieser besonderen Anerkennung und dankte ihnen dafür, dass sie diese verantwortungsvolle Tätigkeit nun bereits jeweils ein Vierteljahrhundert ausüben.

Beim 3. Jahrtag in Adelsdorf feierten rund 170 Feldgeschworene, Ehrengäste und Unterstützer. Die Adelsdorfer Musikanten sorgten für die musikalische Eröffnung, bevor 1. Vorsitzender Philipp Kreß die Gäste begrüßte. In Grußworten würdigten Bürgermeister Karsten Fischkal, Landrat Alexander Tritthart und MdL Walter Nussel die wertvolle Arbeit der Feldgeschworenen im ländlichen Raum und Ehrenamt.

Zentrale Elemente der Veranstaltung waren der Bericht über Vereinsaktivitäten, der Kassenbericht und die Ehrungen.

Ein Vortrag des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung sowie fachliche Impulse rundeten das Programm ab. Der Abend fand seinen stimmungsvollen Abschluss beim traditionellen Siebenermahl, bei dem sich die Großenseebacher Delegation mit Kollegen aus dem gesamten Landkreis austauschen konnte.

Die Gemeinde dankt Werner Schorr, Alfred Schmitt und Norbert Schaub für ihre Beständigkeit und ihren Einsatz für unsere Heimat!

Glückwünsche der Gemeinde Großenseebach an den HGV

Großer Erfolg für den Heimat- und Gartenpflegeverein Großenseebach: Beim **Wettbewerb „Streuobst – bunt und lebendig!“** des Landesverbands für Gartenbau konnte der Verein auf Kreisebene den **1. Platz** erreichen.

Die Gemeinde Großenseebach mit dem Ersten Bürgermeister Jürgen Jäkel freut sich gemeinsam mit dem HGV über diese herausragende Auszeichnung und gratuliert herzlich zu diesem tollen Ergebnis.

Das Engagement des Vereins leistet einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Streuobstwiesen und zur Förderung der Artenvielfalt in der Region.

Weitere Informationen und Details zum Wettbewerb finden Sie im Artikel des HGV auf Seite 47



Jürgen Jäkel, Werner Schorr, Alfred Schmitt, Norbert Schaub (v.l.n.r.)

Foto: Erich Seeberger

Jubiläen

Wir gratulieren:

Am 16. April 2026

Richard Mirschberger in Großenseebach

zum **85. Geburtstag**

Wir gratulieren allen Jubilaren recht herzlich und wünschen für die Zukunft viel Gesundheit und Glück!



© Adobe Stock, 50303665



Aus der Kita



Freuen sich gemeinsam über die erfolgreiche Fortbildung zur zertifizierten Leitung des Kindergartens „Seebachwichtel“ in Großenseebach: Erster Bürgermeister Jürgen Jäkel und die Absolventinnen Karin Nowak (l.) und Sonja Hasic.
Foto: Monika Voigt/VG Heßdorf

Erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung zur zertifizierten Leitung

Der Erste Bürgermeister **Jürgen Jäkel** gratulierte den beiden stellvertretenden Leiterinnen des gemeindlichen Kindergartens „Seebachwichtel“ in Großenseebach, **Karin Nowak** und **Sonja Hasic**, herzlich zur erfolgreichen Prüfung und zum Abschluss ihrer Weiterbildung.

Die beiden haben von Mai 2025 bis März 2026 die Weiterbildung zur „**Zertifizierten Leitung – Führung und Management in Kindertageseinrichtungen**“ erfolgreich absolviert. Die Weiterbildung wurde vom **Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft (BBW) gemeinnützige GmbH** durch-

geführt und fand sowohl online als auch an einzelnen Präsenztagen statt.

In insgesamt acht Modulen beschäftigten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer intensiv mit zentralen Themen der Leitungstätigkeit in Kindertageseinrichtungen. Dazu gehörten unter anderem **Personalführung, Kommunikation, Konfliktmanagement, rechtliche Rahmenbedingungen in der Kita, Qualitätssicherung sowie der Praxistransfer**.

Ein besonderer Bestandteil der Weiterbildung waren zwei ganztägige Hospitationen. Diese führten Frau Nowak und Frau Hasic in eine Suchtklinik mit

angeschlossenem Kindergarten sowie in ein Haus für Kinder mit Kindergarten, Krippe und Hort durch. Dort erhielten sie umfassende Einblicke in die organisatorischen Abläufe, Strukturen und pädagogischen Prozesse der Einrichtungen.

Ein großer Vorteil der Weiterbildung war außerdem die **Vernetzung der Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer**. Insgesamt waren sieben Einrichtungen vertreten. Der Austausch untereinander erwies sich als sehr wertvoll für den Wissenstransfer und wird auch nach Abschluss der Weiterbildung weiterhin kollegial fortgeführt.

Verbraucher
Service
Bayern



LANDKREIS
ERLANGEN-HÖCHSTADT



Energieberatung für Haushalte aus Großenseebach

Beratung zu Wärmedämmung, Heizungsanlagen, erneuerbare Energien, Fördermittel u. v. m.

Jetzt
attraktive
Fördermittel
sichern!

- Telefonische Beratung (kostenlos)
- Beratung in Stützpunkten in der Umgebung einmal pro Monat (kostenlos)
- Vor-Ort-Beratung am Wohnhaus (40–80 €)

Die Beratung wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördert und vom VerbraucherService Bayern (VSB) koordiniert.

Frühlingshaft, bunt und voller Entdeckungen – der März bei den Seebachwichteln

Der März brachte bei den Seebachwichteln frischen Schwung, viele neue Eindrücke und jede Menge kreative Erlebnisse. Mit den ersten Frühlingsboten, spannenden Projekten und gemeinsamen Aktionen gestalteten wir einen abwechslungsreichen Monat.

Ein besonderer Schwerpunkt lag auf unseren Projektwochen, in denen die Kinder ihren Interessen nachgehen konnten. In der Sportgruppe nutzten wir die Natur als Bewegungsraum und turnten an der frischen Luft. Die Kochgruppe ging gemeinsam einkaufen und bereitete anschließend leckere Speisen zu. Kreativ wurde es beim Bemalen von Leinwänden, bei dem kleine Kunstwerke entstanden. In der Märchenstunde tauchten die Kinder in fantasievolle Geschichten ein und ließen ihrer Vorstellungskraft freien Lauf. Spannende Einblicke erhielten einige Gruppen bei Ausflügen, zum Beispiel beim Geigenbauer sowie bei der Polizei und Feuerwehr.

Auch der Frühling hielt Einzug in unseren Alltag. Gemeinsam begaben wir uns auf die Suche nach ersten Blumen und entdeckten unter anderem Maiglöckchen in der Natur, die wir anschließend kreativ gestalteten. Mit einem Experiment gingen wir der Frage nach, was Pflanzen zum Wachsen brauchen: Wir beobachteten gespannt, wie sich ein gegossener Samen entwickelte, während ein anderer ohne Wasser und ein dritter im Dunkeln ganz unterschiedliche Veränderungen zeigten.

Mit viel Tatkraft machten wir uns außerdem an die Gartenarbeit. Wir jäteten Unkraut, lockerten die Erde und bereiteten unsere Beete vor. Schließlich pflanzten wir die ersten Bohnen und freuen uns nun darauf, ihr Wachstum zu beobachten.



Natürlich spielte auch Ostern eine große Rolle. Rund um das Thema Hasen gab es viel zu entdecken: Die Kinder besuchten einen echten Hasen und kümmerten sich liebevoll in einer „Kuscheltier-Hasen-Arztpraxis“ um ihre plüschigen Patienten. Gemeinsam mit den Mamas bastelten wir schöne Osternester. Ein Ausflug in die Bücherei mit einer passenden Ostergeschichte rundete die Vorbereitungen auf das Fest ab.

Ein weiteres Highlight war unser Farbenprojekt. Die Kinder sortierten Farben, suchten diese in ihrer Umgebung und setzten sie in kreativen Bastelarbeiten um.

Mit Liedern wie „Grün, grün, grün sind alle meine Kleider“ wurde das Thema auch musikalisch lebendig.

Im Körperprojekt nahmen wir unsere Sinne genauer unter die Lupe. Wir lauschten aufmerksam Naturgeräuschen, bastelten Rasseln und probierten verschiedene Instrumente aus. Beim Thema Riechen erschnupperten die Kinder unterschiedliche Düfte und gestalteten eigene Riechdosen. Auch der Geschmackssinn kam nicht zu kurz: Im Morgenkreis probierten wir täglich neue Snacks und entdeckten gemeinsam verschiedene Geschmacksrichtungen.

So verabschieden wir einen farnefrohen, aktiven und frühlingshaften März voller spannender Erfahrungen und freuen uns schon auf die nächsten gemeinsamen Abenteuer.

Eure Seebachwichtel



Fotos (3): Kita Seebachwichtel

Freie Kindergarten- und Krippenplätze in Großenseebach ab 01.09.2026

In der Kinderkrippe und im Kindergarten der Kindertagesstätte Seebachwichtel in Großenseebach sind zum **01. September 2026** noch freie Plätze verfügbar. Familien, die für ihr Kind einen liebevollen und pädagogisch begleiteten Betreuungsplatz suchen, haben aktuell die Möglichkeit, ihr Kind anzumelden.

Die Einrichtung bietet eine altersgerechte Betreuung in einer freundlichen und familiären Umgebung. Ein engagiertes Team begleitet die Kinder individuell in ihrer Entwicklung und sorgt für einen abwechslungsreichen Alltag mit Spiel, Bewegung und gemeinsamen Aktivitäten.

Die Anmeldung erfolgt über das Online-Anmeldeportal der Gemeinde Großenseebach, erreichbar über die Gemeinde-Homepage unter www.grossenseebach.de/kitaplatz. Interessierte Eltern werden gebeten, ihr Kind dort frühzeitig zu registrieren.

Bei Fragen zur Betreuung oder zur Anmeldung steht das Team der Kindertagesstätte gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf, neue Familien in unserer Einrichtung begrüßen zu dürfen.



**Freie Plätze
in Kita & Krippe
ab 01.09.2026**

Kinderkrippe · Kita Seebachwichtel · Großenseebach



Aus der Schule



WIR SUCHEN

für die offene Ganztagschule (OGTS) unserer Grundschule:



- **Pädag. Fachkräfte**
(als Übungsleiter nach §26 Nr. 3 EStG)



- **Ergänzungskräfte**
(Studenten, versierte Eltern, Großeltern...)



- **Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)**

JETZT BEWERBEN!

INFOS:



www.grossenseebach.de/jobs



(09135) 73739-24



„DigiFIT“ hilft im digitalen Alltag



Keine Angst vor Smartphone, Tablet & Co.!

Sie haben Fragen zu **Smartphone, Tablet oder Apps**? Beim Angebot **DigiFIT** erhalten Seniorinnen und Senioren praktische Unterstützung im Umgang mit digitalen Geräten – zum Beispiel bei **WhatsApp, Fotos versenden, Apps installieren oder Fragen zur Internetnutzung und Sicherheit**.

Bringen Sie einfach **Ihr eigenes Smartphone oder Tablet** sowie – falls vorhanden – **Zugangsdaten/Passwörter** mit.

Ort: Rathaus Großenseebach, Sitzungssaal, Am Hirtenberg 1

Termine: Jeden ersten und letzten Donnerstag im Monat

Die nächsten Male also am **30.04. und 07.05.26**

Zeit: jeweils 9.30 – 11.30 Uhr

Die Teilnahme ist **kostenlos**.

Kontakt:

E-Mail digifit.gsb@vg-hessdorf.de oder Tel. 01590 – 26 13 944

Eine Anmeldung ist möglich, Sie können aber auch **einfach vorbeikommen**.

*Ihr DigiFIT-Beauftragter
der Gemeinde Großenseebach
Christian Eggers*

Tanztee in Großenseebach

„Jung im Herzen - Lust am Tanzen“

leider erst nach Redaktionsschluss des März-Mitteilungsblattes wurde entschieden, den dort für Ostermontag, 5. April angekündigten Tanztee um eine Woche zu verschieben. Der Tanztee im April findet nun am **Sonntag, 12. April 2026 von 16 bis 20:00** Uhr im FSV Sportheim in Großenseebach statt.

Der Frühling ist da und ideal für ein geselliges Beisammensein.

Alle, die Freude an der **Musik** und an der **Bewegung** haben, sind willkommen! Wir wollen leicht und fröhlich genießen.

Arbeitskreis Senioren der Seniorenbeauftragten

Herzliche Einladung zum
Spaziergeh-Aktiv-Treff für
Seniorinnen und Senioren 🦋🐝

📍 Treffpunkt: katholische Kirche (Neue Str. 42)

🕒 Startzeit: 15 Uhr

🕒 Dauer: ca. eine Stunde

📅 Die nächsten Termine:
07.04.2026, 21.04.2026, 05.05.2026,
19.05.2026, 02.06.2026,
16.06.2026 und 30.06.2026



Seit knapp
zwei Jahren
gehen wir
jetzt schon
zusammen
spazieren 🧡

Kommen Sie gerne vorbei und probieren Sie das gemeinsame Spazierengehen aus. ☀️

Geselligkeit, Spaß und die Bewegung an der frischen Luft stehen bei uns immer an erster Stelle. 😊

Jede und jeder ist herzlich willkommen, auch Rollstuhlfahrer. ♿

Ansprechpartner: Renate Rindt (Tel. 799555)
und Petra Marhofer (Tel. 3500)



HEIMAT TO GO

Entdecke auch Deinen Ort!



Jetzt kostenfrei in Deinem Store!
meinort.app/download





FSV Großenseebach



Vereinsnachrichten und Termine für April

Monatliche Sprechstunde

Immer am 1. Mittwoch im Monat von 19:00 – 19:30 Uhr

Diesen Termin können Vereinsmitglieder nutzen, um z. B. Anträge (für Krankenkasse, o. ä.) mit dem FSV-Stempel versehen zu lassen oder ein Anliegen mit dem Vorstand zu besprechen. Ort: Sportheim, Bauernstube im 1. Stock.

Fußball

A-Klasse 2

So. 12.04. 15:00 Uhr	SC Gremsdorf	FSV Großenseebach
So. 19.04. 15:00 Uhr	FSV Großenseebach	SC Adelsdorf 2
Di. 21.04. 18:15 Uhr	FC Dechsendorf	FSV Großenseebach
So. 26.04. 15:00 Uhr	FSV Großenseebach	SpVgg/DJK Heroldsbach/Thurn 2
So. 03.05. 15:00 Uhr	SC Hertha Aisch	FSV Großenseebach

Kreisklasse 1

So. 12.04. 15:00 Uhr	FSV Erlangen Bruck 2	SG SpVgg Heßdorf 2 / FSV Großenseebach
So. 19.04. 15:00 Uhr	SG SpVgg Heßdorf 2 / FSV Großenseebach	ASV Weisendorf 2
Di. 21.04. 19:00 Uhr	ASV Herzogenaurach	SG SpVgg Heßdorf 2 / FSV Großenseebach
So. 26.04. 13:00 Uhr	SG SpVgg Heßdorf 2 / FSV Großenseebach	ATSV Erlangen 2
So. 03.05. 13:00 Uhr	SG SpVgg Heßdorf 2 / FSV Großenseebach	SpVgg Erlangen 2

AH (Ü32)

Fr. 17.04. 18:30 Uhr	FSV Großenseebach	TSV Röttenbach
Fr. 24.04. 19:00 Uhr	FSV Großenseebach	TSV Vestenbergsgreuth

Fussball-Feriencamps

Ansprechpartner: Eric Celis, Tel.: 0176-21556899

Plakat hierzu siehe rechts unten

Schach

Trainingszeiten:

Jugend- und Anfängergruppe: freitags von 16:30 bis 17:30 Uhr

Jugend- und Fortgeschrittenengruppe: freitags von 17:30 bis 18:30 Uhr

Spielabend für Erwachsene: freitags ab 18:30 Uhr

Das Training findet jeweils im Rathaus Großenseebach (Feuerwehrraum im 1. Stock, **Eingang Ostseite!**) statt.

Ansprechpartner: Dieter Seyb, Tel.: 09135-799559, E-Mail: dieter.seyb@t-online.de

Tischtennis

Training für alle interessierten Erwachsenen ist montags und freitags jeweils von 20:00 bis 22:00 Uhr in der Schulsporthalle in Großenseebach.

Ansprechpartner: Michael Geist, Tel.: 09135-2104446

Gymnastik

In der Schulsporthalle Großenseebach

Mo	18:30 – 19:30	Body-Workout mit Uta Schmidt
	19:30 – 20:00	kurzes Mobilisationstraining mit Uta Schmidt
Di	16:00 – 17:00	Kinderturnen mit Eric Celis (Aufnahmestopp)
	19:00 – 20:00	Gymnastik mit Petra Allinger (Tel.: 6463)
Do	16:00 – 17:00	Eltern-Kind-Turnen mit Petra Allinger
	19:00 – 20:00	Step-Aerobic mit Uta Schmidt
Fr	19:00 – 20:00	Fitness für Sie & Ihn mit Uschi Kachlik (Tel.: 723582)

Ansprechpartnerin: Uta Schmidt, Tel.: 09135-721595

FSV Großenseebach e.V.
SpVgg Heßdorf e.V.

FUSSBALL FERIENCAMP

Für alle Kinder der Jahrgänge 2016 – 2020



**Großenseebach
Fußballferien**



Pfingstcamp in Großenseebach:
26.05. – 28.05.26

Sommercamp 1 in Großenseebach:
10.08. – 12.08.26

Sommercamp 2 in Heßdorf:
02.09. – 04.09.26

Jedes teilnehmende Kind erhält:

- Training und Betreuung von 9:00-15:00 Uhr
- Jako Trikotsatz inkl. Hose/Stutzen
- Jako Trinkflasche
- Mittagessen, Getränke, Obst
- Geschwisterkinder erhalten 10€ Rabatt

Contact us

feriencamp@fsv-grossenseebach.de

Willst du dabei sein?
Dann sende nachfolgende Angaben an

gewünschten Camptermine, Vorname, Name, Geburtsdatum, Konfektionsgröße, Schuhgröße, Anschrift und Telefonnummer der Erziehungsberechtigten

Badminton

- Mittwoch 19:00 bis 21:00 Uhr: Freies Spielen – jeder ist willkommen!
- Freitag 16:30 bis 18:00 Uhr: Kids-Training
- Samstag 12:00 bis 13:30 Uhr: Jugend-Training (für Kinder und Jugendliche ab der 4. Klasse)

Einfach mal zum Schnuppertraining vorbeikommen (Schulsporthalle). Gerne dürfen auch die Eltern mittrainieren.

Ansprechpartner: Timo Zipperle, Tel.: 0173-3808019

Laufen

Gemeinsames Laufen und Walking immer sonntags um 9 Uhr. Treffpunkt: Parkplatz am Friedhof in Großenseebach. Weitere Termine finden dienstags und donnerstags nach Absprache statt.

Du bist fit und suchst die Herausforderung im Wettkampf? Wir haben den Überblick über die anstehenden Laufveranstaltungen.

Du bist dir unsicher, ob Laufen der richtige Sport für dich ist? Wir helfen gerne bei der Entscheidung. Melde dich mit allen Fragen rund um den Laufsport.

Oder wie wäre es mit einer kleinen Schnupper-Runde?

Ansprechpartnerin: Carina Geist, Tel.: 0160-4471851; www.langstreckenteam.de

Gymnastik Abteilung **Langstrecken Team**

- präsentieren -

FEIERABEND-FITNESS-LAUF

jeden **Mittwoch** 18:30 Uhr

**ARBEITS- UND ALLTAGSSTRESS VERGESSEN
SPORT MACHEN UND AUSPOWERN
IN DIE NATUR IN DER GRUPPE TRAINIEREN**

Treffpunkt: **Mehrzweckhalle** Großenseebach

- Wir laufen eine Strecke von 5-7 km
- 3 Stops mit Kraft- und Mobilisationsübungen
- Zum Abschluss eine Dehneinheit

Voraussetzungen:
Fast keine! Du brauchst nur ein Paar Laufschuhe. Wir werden insgesamt 60 - 90 Minuten unterwegs sein und dafür solltest du 5 km gemütlich am Stück joggen können.

Fragen? Nicola Luckas 09135/7236900 fitness-lauf@mail.de

Verantwortlich: Laufstreckenteam/FSV Großenseebach

Leichtathletik

Wir trainieren jeden Mittwoch in, bzw. an der Mehrzweckhalle (kein Training in den Ferien).

Kinder von 6 - 11 Jahre: 17 - 18 Uhr

Jugendliche ab 12 Jahre: 18 - 19 Uhr

Hast Du Lust bei uns zu schnuppern? Dann melde Dich bei:

Ansprechpartnerin: Theresa Schaub (theresa-schaub@gmx.de)

Darts

Interesse regelmäßig Steel-Darts zu spielen? Wir treffen uns donnerstags um 18:30 Uhr im Saal vom FSV-Sportheim. Detaillierte Absprachen über WhatsApp-Gruppe.

Ansprechpartner: Marco Reich, Tel.: 0176-21422502

Tennis

! ACHTUNG! Die Tennis-Sommer-Saison startet Ende April.

Ansprechpartner: Rudi Weiser, Tel.: 0162-6296154

MfG -

Miteinander für Großenseebach

MFG
MITNEANDER FÜR
GROßENSEEBACH

4. Großenseebacher Garagenflohmarkt
am 28. Juni 2026
von 10 bis 14 Uhr

ANMELDUNG

Wer beim Garagenflohmarkt mitmachen möchte, meldet sich bitte **per E-Mail (garagenflohmarkt@mail.de) bis zum 15. Juni 2026** an, damit wir einen Lageplan der teilnehmenden Garagen erstellen können.

Außerdem wäre es schön, wenn alle Verkäufer an ihrem Stand als Erkennungszeichen einen Luftballon oder Ähnliches anbringen könnten. *Wir machen mit!*

Den Lageplan finden Sie ab 20. Juni 2026 auf unserer Homepage zum Download: www.mf-grossenseebach.de

Wir freuen uns auf zahlreiche Verkäufer und viele Besucher, die den ausgeliebten Sachen ein neues Zuhause geben.

Ausprobieren Forschen Erkennen Bemerken Staunen Erkunden

Bemerken Schauen Bestimmen Begreifen Suchen Staunen Erklären

MFG
MITNEANDER FÜR
GROßENSEEBACH

KINDERTAG NATUR

Samstag, 9. Mai
von 14 Uhr bis 17 Uhr

im Permakulturgarten Großenseebach

Für Kinder von 6 bis 12 Jahren

Anmeldung bei Elke Seyb: elkeseyb@gmx.de
Telefon: 799559

Entdecken Verstehen Ausprobieren Erklären Begreifen Suchen Schauen Beobachten Erkunden Bestimmen Erkennen Staunen Bemerken Erkunden Staunen Bemerken Erkennen Forsuchen Ausprobieren Beobachten Verstehen Bemerken Erkunden Staunen Bemerken Erkennen Forsuchen Ausprobieren

MFG
MITEINANDER FÜR
GROßENSEEBACH

Sonntag
17.05.2026
15.00 - 18.00 Uhr

Was erwartet euch:

- Kräuter-Aktion: Entdecken, riechen, probieren
- Kinderprogramm: Spielen, basteln, lachen
- Picknick & Buffet: Jeder bringt etwas mit
- Gemütliches Beisammensein

Zeit für:
Austausch und Gemeinschaft

**MUTTERTAGS-
PICKNICK**

Auf der Wiese
Kiefernwald

Heimat- und Gartenpflegeverein Großenseebach

Pflanzentauschbörse und Obstbaum-
Veredelung im PermakulturGarten.



Die Tauschbörse bietet neue Pflanzen für den Garten.



Am Samstag, **25. April**, 10:00 bis 13:00 Uhr können im Permakulturgarten wieder Samen, Stauden, Gemüsepflanzen etc. oder allerlei überzählige Gartengeräte getauscht werden. Außerdem zeigt unser Baumwart Michael Geist, wie Obstbäume „gepelzt“ (veredelt) werden.

Dabei ist Gelegenheit zum Plaudern und Erfahrungsaustausch. Häppchen und Fingerfood können gern mitgebracht werden, für Getränke sorgt der HGV.

Erster Platz beim Wettbewerb „Streuobst – bunt und lebendig!“

Bei dem **Wettbewerb „Streuobst – bunt und lebendig!“** des Landesverbands für Gartenbau hat der Heimat- und Gartenpflegeverein Großenseebach auf Kreisebene den **1. Platz** erreicht.

Kreisvorsitzender Otto Tröppner (rechts) überreichte die Urkunde an Michael Geist, Baumwart und 2. Vorsitzender des HGV. Gewürdigt wurden nicht nur die Pflege der Obstbäume im Permakulturgarten und die Anpflanzung von besonderen Sorten wie Maulbeere, Esskastanie oder Pfefferstrauch.

Besonders ins Gewicht fielen die vielfältigen Veranstaltungen für Kinder und Erwachsene, wie der Kindertag Natur, das Apfelsaftpressen mit den Vorschulkindern, der Sensenkurs oder der „Abend im Grünen“.

Der HGV freut sich über die Auszeichnung als Bestätigung seines Engagements für Garten und Natur.



Kreisvorsitzender Otto Tröppner (rechts) überreichte die Urkunde an Michael Geist, Baumwart und 2. Vorsitzender des HGV.

Foto: Elke Seyb

50 JAHRE
1972-2022

LANDKREIS
ERLANGEN-HÖCHSTADT

Wie viel Solarenergie kann ich auf meinem Dach erzeugen?
Auf www.solare-stadt.de/erh dein Dach anklicken & selbst sehen.

Ein Service des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt

Vorsicht, Betrüger am (Netz-)Werk!

Auch in „harmlosen“ Downloads und E-Mail-Anhängen können Gefahren lauern.

**Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.**



Ihre Polizei

www.polizei-beratung.de



Heßdorf



Aus dem Gemeinderat

Sitzung vom 24. März 2026

TOP 2: Vormalis nicht-öffentliche Beschlüsse

In Vollzug des Beschlusses der nicht-öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 24.02.2026 wurden in öffentlicher Sitzung am 24.03.2026 folgende nicht-öffentliche Beschlüsse bekannt gemacht.

Die folgenden Beschlüsse beziehen sich auf Auftragsvergaben für die Sanierung und Erweiterung der Kita St. Marien in Hannberg:

- Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für das Gewerk Nr. 32 - **Baureinigung** - an den Mindestbieter, die Firma Milo zum Preis von 6.711,01 € brutto zu vergeben.
- Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für das Gewerk Nr. 25 - **Estrich** - an den Mindestbieter, die Firma Ludwig (Weißenburg) zum Preis von 68.476,17 € brutto zu vergeben.
- Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für das Gewerk Nr. 29 - **mobile Trennwand** - an den Mindestbieter, die Firma Dorma (Hüppe) zum Preis von 37.881,27 € brutto zu vergeben.
- Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für das Gewerk Nr. 24 - **Innenputz** - an den Mindestbieter, die Firma Stark aus Treuchtlingen zum Preis von 132.207,69 € brutto zu vergeben.

Beschlüsse

TOP 3: Neuerlass der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Heßdorf

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Heßdorf (EWS) (In-Kraft-Treten zum 01.07.2023) bedurfte einer inhaltlichen Ergänzung. Neu hinzugekommen ist der Absatz 5 des § 4 (Anschluss- und Benutzungsrecht). Gestrichen wurde im Gegenzug der § 5 Absatz 6.

So wird eine verbindliche Regelung für Grundstücke getroffen, die ihre gesamte Oberflächenentwässerung außerhalb der gemeindlichen Kanäle realisieren und nachweisen können. Die Nachweispflicht liegt hierbei beim jeweiligen Grundstückseigentümer. Falls bei einzelnen Sachverhalten Zweifel bestehen, wird das Technische Bau-

amt entsprechend kontrollieren.

Beschluss (einstimmig):

Der Gemeinderat genehmigt die durchgeführten Ergänzungen am Satzungstext der EWS und beschließt den Entwurf der EWS (Stand 17.03.2026) als Satzung.

TOP 4: Rechnung der Firma KTT Kress Trocknungstechnik GmbH & Co. KG

Um größere Folgeschäden nach dem **Wasserschaden in der Grundschule Hannberg** zu verhindern, war im vergangenen Jahr schnelles Handeln gefragt. Die Verwaltung beauftragte daher umgehend ein spezialisiertes Fachunternehmen aus Adelsdorf mit der Trocknung des Gebäudes. Da die Kosten für diese Sofortmaßnahme mit **21.384,98 €** über dem eigenständigen Verfügungsrahmen des Ersten Bürgermeisters lagen, musste der Gemeinderat die Zahlung nun nachträglich formal genehmigen. Die **Versicherungskammer Bayern** hat nach eingehender Prüfung mitgeteilt, dass die Rechnung der Trocknungsfirma **vollumfänglich erstattet** wird. Der Gemeinderat wurde um nachträgliche Genehmigung der über dem Verfügungsrahmen des Ersten Bürgermeisters liegenden Zahlung gebeten.

Beschluss (einstimmig):

Der Gemeinderat genehmigt die Zahlung der Rechnung der Firma KTT Kress Trocknungsgeräte GmbH & Co. KG (Adelsdorf) i.H. von 21.384,98 €.

TOP 5: Zuschussantrag der Kirchenverwaltung Hannberg zur Errichtung einer neuen Urnengrabanlage

Die Kirchenverwaltung hat einen gemeindlichen Zuschuss für die Investitionsmaßnahme „Errichtung einer neuen Urnengrabanlage“ auf dem Hannberger Friedhof beantragt. Da nur noch zwei solcher Grabstellen verfügbar sind und der Bedarf stetig steigt, war die Errichtung alternativlos. Die Gesamtkosten betragen 11.940,51 €.

Gemäß den Richtlinien zur Vereinsförderung kann die Gemeinde Investitionsmaßnahmen von Vereinen mit bis zu 20 % der nachgewiesenen Kosten bezuschussen. Die Richtlinien werden regelmäßig analog zu den Vereinen

auch auf die Kirchen angewendet. Es ergäbe sich folglich ein Zuschuss in Höhe von 2.388,10 €. Die Verwaltung schlägt vor, der Kirchenverwaltung diesen Zuschuss zu gewähren.

Beschluss (einstimmig):

Der Gemeinderat beschließt, der Kirchenverwaltung Hannberg für die Errichtung einer neuen Urnengrabanlage einen Zuschuss in Höhe von 2.388,10 € zu gewähren. Die Verwaltung wird beauftragt, das Notwendige zu veranlassen.

TOP 6: Zuschussantrag der Jugendfeuerwehr Heßdorf



hier: Anschaffung von Übungsfunkgeräten u. Durchführung einer 24-Stunden-Übung

Die Jugendfeuerwehr Heßdorf beantragte eine finanzielle Unterstützung für zwei Ausbildungsschwerpunkte im Mai 2026:

24-Stunden-Übung: Durchführung realitätsnaher Einsatzszenarien für 16 Jugendliche (betreut durch 10 Fachkräfte als Betreuende), um feuerwehrtechnische Kenntnisse und Teamfähigkeit zu vertiefen.

Beschaffung von Funktechnik: Ankauf von 10 Übungsfunkgeräten zur praxisgerechten Vermittlung der Funkdisziplin und Sicherstellung einer nachhaltigen Ausbildung.

Die Gesamtkosten für beides belaufen sich auf ca. 1.500 Euro. Ein erheblicher Teil wird durch Eigenleistungen, den Förderverein sowie Elternbeiträge gedeckt. Da die Maßnahmen essenziell für die Nachwuchssicherung im freiwilligen Feuerwehrwesen sind, empfahl die Verwaltung die Unterstützung.

Beschluss (einstimmig):

Der Gemeinderat beschließt, der Jugendfeuerwehr Heßdorf den beantragten Zuschuss von 500 € für die

Durchführung einer 24-Stunden-Übung im Mai sowie die Beschaffung von zehn Übungsfunkgeräten zu gewähren. Die Verwaltung wird beauftragt, das hierfür Notwendige zu veranlassen.

TOP 7: Obdachlosenprojekt des AWO-Kreisverbandes

In der vorherigen Sitzung des Gemeinderates am 24. Februar 2026 wurde das Projekt durch den AWO-Kreisverband ausführlich präsentiert. Mit dem Angebot kann die Gemeinde Heßdorf in Zukunft die gesetzliche Pflichtaufgabe zur Unterbringung obdachloser Menschen an den AWO-Kreisverband Erlangen-Höchstadt e. V. übertragen.

Sämtliche damit verbundenen Verpflichtungen der **ordnungs- und sicherheitsrelevanten Unterbringung** gingen damit an den AWO-Kreisverband Erlangen und für die Gemeinde entfiel die Notwendigkeit, selbst Wohnungen, Container oder andere Unterkünfte (Hotelzimmer etc.) bereitzustellen und zu verwalten. Auch der damit verbundene Verwaltungs- und Personalaufwand würde künftig wegfallen. Außerdem würden die betroffenen Menschen auch **fachlich betreut**, um durch soziale, berufliche und gesellschaftliche Unterstützung die Obdachlosigkeit dauerhaft zu überwinden, was einen deutlichen Mehrwert gegenüber der bisherigen Praxis darstellt, diesen Personen „nur“ eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen.

Die über die Unterbringung hinausgehende Betreuung soll die Grundlage sein, eine Wiedereingliederung und ein Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Zwar waren die in den vergangenen Jahren angefallenen Kosten für Unterbringung eher überschaubar, aber es erscheint nicht unwahrscheinlich, dass sich im Hinblick auf die wirtschaftlichen Veränderungen dies künftig ändern könnte.

Die Resonanz aus dem Gremium war – trotz nicht unerheblicher jährlicher pauschaler Kosten von 14.250 € - überwiegend positiv. Im Falle der Inanspruchnahme würde das für die Person(en) anfallende Wohngeld an die Gemeinde zurück überwiesen werden.

Außerdem sei man durch die Teilnahme an diesem Projekt für die Zukunft gewappnet, da der allgemeine Trend nicht dafür spricht, dass künftig weniger Bedarf an Unterbringungs- und Betreuungsplätzen bestehen wird. Am kürzlichen Brand in der Flüchtlingsunterkunft sieht man, wie schnell es auch gehen kann, dass Räumlichkeiten plötzlich wegfallen können, aber schnell auch neue benötigt werden. Unisono bestand im Gremium auch die Meinung, dass die Betreuungsangebote, die die AWO über die reine Unter-

bringung hinaus zur Verfügung stellt, sehr viel wert seien.

Beschluss (einstimmig):

Der Gemeinderat beschließt, die Pflichtaufgabe der Gemeinde Heßdorf, die sicherheits- und ordnungspolitischen Versorgung von obdachlosen Menschen an den AWO Kreisverband Erlangen-Höchstadt e.V. zu delegieren. Bürgermeister und Verwaltung werden beauftragt, nach Maßgabe der im Sachvortrag genannten Fakten einen Vertrag mit dem AWO Kreisverband Erlangen-Höchstadt e.V. zu schließen.

TOP 8: Beleuchtung Radweg Klebheim - Niederlindach



Es ist geplant, den etwa 650m langen Fuß- und Radweg zwischen Niederlindach und Klebheim zu beleuchten. Dafür wurden mehrere Beleuchtungsvarianten mit der Firma Bayernwerk Netz diskutiert. Eine kabelgebundene Variante wurde aufgrund hoher Tiefbaukosten (ca. 140.000 € zzgl. Technik) als unwirtschaftlich verworfen.

Alternativ wurden zwei Solarleuchten-Modelle der Bayernwerk Netz GmbH geprüft. Die Verwaltung empfahl das Modell „Vertikalis 150“ (18 Stück, brutto 82.333,13 €). Trotz der höheren Anschaffungskosten gegenüber dem Modell „Protos 150“ (ca. 74.000 €) bietet diese Variante entscheidende Vorteile: eine größere Durchfahrts Höhe für die Landwirtschaft, eine deutlich einfachere Wartung der Akkus sowie eine höhere Lebensdauer (bis zu 15 Jahre). Die Leuchten arbeiten bedarfsgerecht mit intelligenter Bewegungsmelder-Steuerung.

Beschluss (einstimmig):

Der Gemeinderat beschließt, für die Ausleuchtung des Radweges zwischen Klebheim und Niederlindach dem Angebot der Bayernwerk Netz GmbH für die Variante „Vertikalis 150“ den Zuschlag zu erteilen. Dieses umfasst die Errichtung von 18 Solarleuchten mit „intelligenter Steuerung“ (Bewegungsmelder) zu einem Preis von brutto 82.333,13 €. Der BGM wird bevollmächtigt und beauftragt, den Auftrag rechtsverbindlich zu erteilen.

TOP 9: Antrag auf Defizitausgleich der Kinderkrippe Kleine Wichtel gGmbH

Die Kinderkrippe „Kleine Wichtel“ gGmbH hat mit Antrag vom 09.03.2026 um den Ausgleich eines prognostizier-

ten finanziellen Defizits für das kommende Kitajahr gebeten. Aufgrund von aktuell sechs nicht belegten Betreuungsplätzen klafft eine Lücke zwischen den laufenden Betriebskosten und den tatsächlichen Einnahmen. Dieser Fehlbetrag summiert sich für den Zeitraum 2026/2027 auf insgesamt 28.149,84 € und kann durch den Träger nicht aus Eigenmitteln gedeckt werden.

Trotz der Unterbelegung empfiehlt die Verwaltung, die derzeitige Struktur mit drei Gruppen bewusst aufrechterhalten. Dies sichert der Gemeinde die notwendige Flexibilität, um auch unterjährig auf kurzfristige Bedarfsänderungen von Familien reagieren zu können. Ein Verzicht auf den Defizitausgleich könnte mittelfristig zur Schließung der dritten Gruppe führen. Dies hätte den dauerhaften Verlust von Betreuungsplätzen sowie den Abbau gewachsener pädagogischer Strukturen zur Folge, was die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Heßdorf erheblich schwächen würde.

Das Gremium äußerte absolutes Einverständnis mit der Vorgehensweise, um sich die Möglichkeiten für zusätzliche Betreuungsplätze offen zu halten. Sollten im Laufe des Schuljahres doch noch Plätze in Anspruch genommen werden, reduziert sich die Defizitsumme natürlich anteilig.

Beschluss (einstimmig):

Der Gemeinderat beschließt, das im Kitajahr 2026/2027 entstehende Defizit der Kinderkrippe „Kleine Wichtel“ in Höhe von 28.149,84 € auszugleichen. Die Auszahlung erfolgt in vier Raten bis zum Sommer 2027.

TOP 10: Bauanträge

Dem Bauantrag zum Einbau eines Aufzugs ins Rathaus erteilte der Gemeinderat einstimmig sein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Der zweite Bauantrag dieser Sitzung (Errichtung eines Mehrfamilienhauses) erteilte der Gemeinderat mehrheitlich (10:2 Stimmen) sein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB.

TOP 11: Feuerwehr Hesselberg

Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss

Da das bestehende Feuerwehrhaus in Hesselberg nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht (insbesondere für neue, größere Einsatzfahrzeuge), ist ein Erweiterungsbau notwendig. Das hierfür erforderliche Bebauungsplanverfahren wurde im Juli 2025 mit dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes eingeleitet.

Nach der frühzeitigen Beteiligung (September/Oktober 2025) der Öffentlichkeit erfolgte vom 12.01.2026 bis

11.02.2026 die formale Veröffentlichung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes im Internet und auch zur Einsichtnahme im Rathaus gemäß BauGB. Während dieser Frist gingen seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein. Die Hinweise der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und, soweit erforderlich, als redaktionelle Anpassungen in die finale Planfassung vom 17.03.2026 eingearbeitet. Da keine grundlegenden Planänderungen mehr vorliegen, kann nun der Satzungsbeschluss erfolgen.

Beschluss (einstimmig):

Der Gemeinderat beschließt zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend der zusammengestellten Beschlussvorschläge in der Anlage 1. An der Würdigung der in den Stellungnahmen nicht erneut vorgebrachten Sachverhalte aus den Beteiligungen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird festgehalten.

Satzungsbeschluss (einstimmig):

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Feuerwehrhaus Hesselberg“ in der Fassung vom 17.03.2026 als Satzung. Die Endfassung der Planunterlagen erhält das Fassungsdatum 24.03.2026.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

TOP 12: Verschiedenes

Der Erste Bürgermeister Axel Gotthardt informierte u. a.,

- ... über die Stellungnahme der Kommunalaufsicht zu den anhängigen Aufsichtsbeschwerden eines Bürgers gegen die Gemeinde wegen Nicht-Öffentlichkeit eines Beschlusses. Diese ergab, dass keine Verstöße der Gemeinde vorliegen und die Aufsichtsbeschwerde als erledigt erachtet werden.
- ... dass voraussichtlich am 7. April 2026 der Haushalts- und Finanzausschuss tagen wird.
- ... dass er aufgrund eines Presseartikels über die Gefährdung des Standorts Heßdorf in regem Austausch mit dem Unternehmen AN-DRITZ Schuler Pressen steht.
- ... über den schweren Brand in einem Hotel in Heßdorf, dass auch als Asylbewerberunterkunft dient und bis auf Weiteres unbewohnbar sein wird. Er dankte ausdrücklich allen Einsatzkräften für den vorbildlich abgelaufenen Einsatz und der Bevölkerung für ihre spontane Hilfsbereitschaft gegenüber Einsatzkräften und Betroffenen des Brandes.
- ... dass die Erstellung der Bescheide für die Verbesserungsbeiträge zur Kanalsanierung voraussichtlich im 3. Quartal 2026 erfolgen

wird, da eine letzte Genehmigung des Wasserwirtschaftsamtes noch aussteht.

- ... dass er sich gerade in Abstimmung mit Vermieter BayernHeim befinde, um die zeitliche Planung der nächsten Schritte in Sachen Geschosswohnungsbau zu eruieren. Die ursprünglich für April angekündigte Online-Anmeldung wurde von Seiten BayernHeim noch einmal verschoben. (Mehr Informationen gibt's dazu auf der Gemeinde-Homepage)
- ... dass es noch keinen fixen Termin für die Abnahme der durch den Ausbau der Autobahn beschädigten gemeindlichen Wege gebe. Es wird wohl erst nach der Bauende der Fahrbahnen möglich sein; das Technische Bauamt ist in regelmäßigem Austausch mit der Bau ARGE/Autobahn GmbH.

Nächste Sitzungstermine

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet voraussichtlich am Dienstag, **21. April 2026** um 19 Uhr im Rathaus Heßdorf statt.

Die Bekanntmachung der Sitzungen inklusive der vollständigen Tagesordnungen finden Sie als Aushänge in den Amtstafeln und auch immer (ab etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin) unter www.hessdorf.de/bis im Sitzungskalender unseres Bürger-Informations-Systems (BIS).

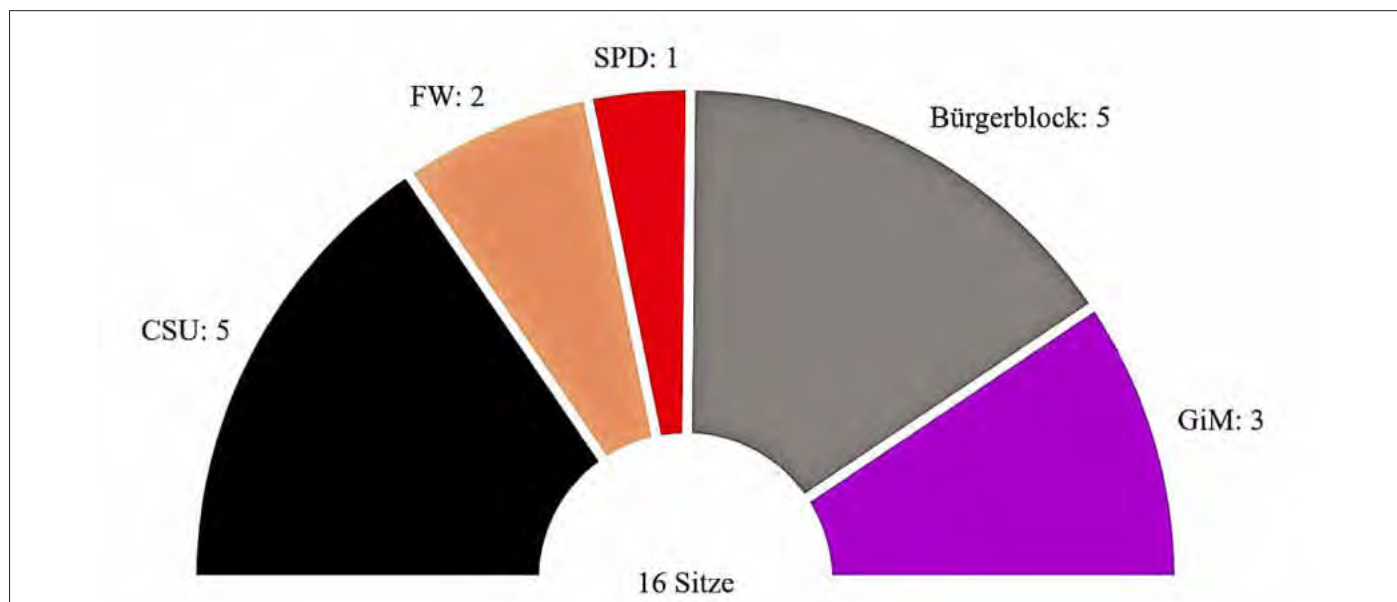
Kommunalwahl 2026

Amtliches Endergebnis der Gemeinderatswahl 2026

Im Rahmen der Kommunal- & Landkreiswahl 2026 haben die Bürgerinnen und Bürger von Heßdorf am 8. März 2026 einen neuen Gemeinderat gewählt.

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. März 2026 das amtliche Endergebnis der Wahl bekanntgemacht.

Der neue Gemeinderat der Gemeinde Heßdorf setzt sich aus **16 Mitgliedern** (ohne den Ersten Bürgermeister) zusammen; die Sitzverteilung richtet sich nach der erreichten Stimmenanzahl.



Sitzverteilung im neuen Heßdorfer Gemeinderat ab Mai 2026

Partei/Wählergruppierung	Stimmen	Prozent	Sitze
CSU	8.529	27,4 %	5
FREIE WÄHLER	4.567	14,7 %	2
SPD	2.279	7,3 %	1
Bürgerblock	9.440	30,4 %	5
Gemeinde im Mittelpunkt	6.285	20,2 %	3

Die **Wahlbeteiligung** bei der Gemeinderatswahl 2026 lag bei **70,3 Prozent**.

Nachdem alle gewählten Kandidatinnen und Kandidaten dem Wahlleiter gegenüber erklärten, das Amt anzunehmen, sind **folgende Bewerberinnen und Bewerber in den Gemeinderat Heßdorf gewählt**:

Partei/Wählervereinigung	Name	Stimmen
CSU	Schüßler, Oliver	1.045
	Windisch, Markus	928
	Hofmann, Benedikt	778
	Leipold, Marina	736
	Katona, Karolin	696
FREIE WÄHLER	Külle, Thomas	699
	Biermann, Erich	679
SPD	Hofmann, Peter	650
Bürgerblock	Willert, Anja	1.307
	Reif, Stefan	1.101
	Ackermann, Thomas	1.046
	Batz, Alexandra	913
	Rehder, Dominik	605
GiM	Scholz, Matthias	1.541
	Purucker, Katrin	900
	Falk, Peter	725

Die konstituierende Sitzung des neuen Gemeinderates wird voraussichtlich im Mai stattfinden, d. h. die Sitzung des Gemeinderates am 21.04.26 wird voraussichtlich die letzte des „alten“ Gemeinderates sein.

Mehr Details zu diesen Wahlergebnissen finden Sie auf Homepage der Verwaltung unter www.vg-hessdorf.de/wahlen. Wählen Sie dort die Themenseite zur Kommunalwahl 2026 aus.



Verwaltungsgemeinschaft
Heßdorf



Gemeinde
Heßdorf



Gemeinde
Großenseebach

FOLGEN SIE UNS AUF SOCIAL MEDIA

Aktuelle News
aus erster Hand:

- Tagesaktuelle Berichte aus Verwaltung & Gemeinden
- Multimediale Inhalte in Text, Bild und Video
- Informiert. Nah. Regional.









vghessdorf



vg_hessdorf






Langjährige Schriftführerin bei Jagdversammlung in Untermembach ausgezeichnet

Ehrung für Karola Schaffer für 50 Jahre Engagement

Am 10. März fand im Gasthaus Noppenberger in Untermembach die nichtöffentliche Jagdversammlung der Jagdgenossenschaft Heßdorf statt. Im Rahmen der Versammlung wurde Frau Karola Schaffer für ihr außergewöhnliches Engagement geehrt. Seit beeindruckenden 50 Jahren ist sie als Schriftführerin in der Vorstandschaft tätig.

Ihre Berufung zur Schriftführerin erfolgte damals durch den damaligen Bürgermeister Simon Rabl. Seither hat Frau Schaffer die Entwicklung der Jagdgenossenschaft über viele Jahrzehnte hinweg eng begleitet und nachhaltig mitgestaltet. Dabei arbeitete sie mit insgesamt vier Jagdvorstehern zusammen und erlebte innerhalb der Jagdgenossenschaft bereits drei Generationen von Mitgliedern.

Besonders hervorgehoben wurde ihre außerordentliche Zuverlässigkeit. Ob Vorstandssitzung oder Jagdversammlung – Frau Schaffer war stets anwesend, unabhängig von Wetter oder Umständen. Die Protokolle fertigte sie dabei stets zeitnah und gewissenhaft an, oftmals bereits am darauffolgenden Tag.

Für diese herausragende Leistung sprachen der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft, Alfred Ackermann, sowie der Erste Bürgermeister Axel Gotthardt ihre herzlichen Glückwünsche aus. Beide würdigten die langjährige, verlässliche und gewissenhafte Arbeit von Frau Schaffer, die über Jahrzehnte hinweg einen wichtigen Beitrag zum Vereinsleben geleistet hat.

Feuerwehr Hesselberg ehrt langjährige Mitglieder

Am Samstag, 21.03.2026, fand die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hesselberg statt. Zahlreiche Mitglieder sowie Ehrengäste waren der Einladung gefolgt und sorgten für einen würdigen Rahmen der Veranstaltung.

Ein besonderer Höhepunkt des Abends war die Ehrung von Christian Koch, der für 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst ausgezeichnet wurde. Sein langjähriges Engagement und seine Einsatzbereitschaft wurden mit Applaus gewürdigt.

Zugleich mussten drei verdiente Kameraden aufgrund des Erreichens der Altersgrenze aus dem aktiven Dienst verabschiedet werden:



Frau Karola Schaffer wurde für 50 Jahre als Schriftführerin der Jagdgenossenschaft Heßdorf geehrt. Der Vorsitzende Alfred Ackermann (r.) und Erster Bürgermeister Axel Gotthardt gratulieren herzlich zu dieser außergewöhnlichen Leistung. Foto: Klaus Denk



Christian Koch (Mitte) wurde im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Hesselberg für sein langjähriges Engagement ausgezeichnet. Foto: Peter Bock

Joachim Mehl, Reiner Mehl und Georg Bayer. Die Feuerwehr dankte ihnen für ihre langjährige Treue, ihren Einsatz und ihre Kameradschaft.

„Die hervorragende Jugendarbeit der Feuerwehr Hesselberg leistet einen wichtigen Beitrag zur Nachwuchsförderung und sichert nachhaltig die Zukunft der Wehr“, betonte Bürgermeister Axel Gotthardt.

Als Ehrengäste konnten unter anderem Landrat Alexander Tritthardt, Kreisbrandmeister Erich Biermann, Kreisbrandrat Matthias Rocca sowie der Erste Bürgermeister der Gemeinde Heßdorf, Axel Gotthardt, begrüßt werden. In ihren Grußworten hoben die Gäste die große Bedeutung der Feuerwehr für die Gesellschaft hervor. Sie betonten den unverzichtbaren Beitrag der ehrenamtlichen Einsatzkräfte für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger und sprachen den Mitgliedern ihren Dank und ihre Anerkennung für den geleisteten Dienst aus.

Die Freiwillige Feuerwehr Hesselberg blickt damit auf ein ereignisreiches Jahr zurück und zeigt einmal mehr, wie wichtig Zusammenhalt, Engagement und Einsatzbereitschaft für das Gemeinwohl sind.

1. FC Niederlindach bestätigt Vorstand bei der Jahreshauptversammlung

Am Sonntag, 22.03.2026, fand die Jahreshauptversammlung des 1. FC Niederlindach im Sportheim Niederlindach statt. Zahlreiche Mitglieder folgten der Einladung und blickten gemeinsam auf ein erfolgreiches Vereinsjahr zurück.

Im Rahmen des Jahresrückblicks wurden die vielfältigen sportlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten des Vereins hervorgehoben. Dabei wurde deutlich, welche wichtige Rolle der Verein im Gemeindeleben einnimmt.

Ein zentraler Punkt der Versammlung war die Neuwahl der Vorstandschaft. Die bisherigen Amtsinhaber stellten sich erneut zur Wahl und wurden in ihren Funktionen bestätigt, was für Kontinuität und großes Vertrauen innerhalb des Vereins spricht.



Ehrung langjähriger Mitglieder: Vier Vereinsmitglieder wurden für ihre 10-, 20- und 50-jährige Treue zum 1. FC Niederlindach ausgezeichnet. Foto: Stefan Martin

Zudem konnten mehrere Mitglieder für ihre langjährige Treue zum Verein geehrt werden. Ausgezeichnet wurden insgesamt vier Personen für 10, 20 sowie zweimal 50 Jahre Mitgliedschaft – ein beeindruckendes Zeichen der Verbundenheit zum 1. FC Niederlindach.

In einem Grußwort des Ersten Bürgermeisters Axel Gotthardt wurde die Bedeutung des Vereins für die

Gemeinde besonders gewürdigt:

„Es ist der Gemeinde vollkommen bewusst, welchen wertvollen Beitrag der 1. FC Niederlindach zum sportlichen und kulturellen Leben in unserer Gemeinde beiträgt. Herzlichen Dank hierfür.“

Die Versammlung klang in kameradschaftlicher Atmosphäre aus und unterstrich einmal mehr den starken Zusammenhalt innerhalb des Vereins.

Jubiläen

Wir gratulieren:

Am 27. April 2026

Barbara Führer in Niederlindach zum **85. Geburtstag**.

Am 04. Mai 2026

Anna Ackermann in Niederlindach zum **90. Geburtstag**.

Herzlichen Glückwunsch an alle Jubilare und für die Zukunft viel Gesundheit und Glück!



FESTWERBUNG ZU STARKEN PREISEN

Bauzaunbanner
bei 5 Stück nur
46,45 € / Stück

DIN A2 Plakate
100 Stück nur
50,60 €

DIN A6 Flyer
1.000 Stück nur
18,42 €

Bilder KI generiert

Alle Preisangaben **INKLUSIVE** Versand und MwSt. bei Onlinebestellung mit druckfähigen PDF-Daten. Tagesaktuelle Preise.

www.LW-Flyerdruck.de/festwerbung-guenstig-drucken

✉ info@lw-flyerdruck.de
☎ 09191 72 32 88

LW-FLYERDRUCK.DE
 Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim



Seniorenfrühstück

Bald ist es wieder soweit

Der neue Seniorenbeauftragte, Altbürgermeister Horst Rehder, und auch die Gemeinde Heßdorf laden Sie, liebe Senioren erneut zu einem gemütlichen Beisammensein in den Mehrzweckraum der Sporthalle Seebachgrund in Hannberg ein.

Am 28. April 2026 um 09.15 Uhr

Bitte melden Sie sich **unbedingt** vorher telefonisch bei Frau Wörlein oder Frau Ziegler in der VG-Heßdorf unter **09135/73 73 943** o. **09135/73 73 938** an.

Aufgrund der räumlichen Möglichkeiten müssen wir die Personenanzahl auf 60 begrenzen.

Gerne organisieren wir auch dieses mal einen Fahrdienst mit unserem Bürgerbus.

Zur Deckung der Kosten steht eine Spendenbox bereit.



Gemeinde Heßdorf

Du suchst einen neuen Job? Wir suchen auch!

Und zwar dich!

Als **Gerätewart (m/w/d)** für die Feuerwehren der Gemeinde Heßdorf

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Mechatroniker/in im handwerklich-technischen Bereich oder in einem artverwandten Beruf
- eine zusätzliche Ausbildung als Feuerwehrmaschinist/in, idealerweise mit absolviertem Lehrgang „Gerätewart“

Wir bieten:

- Eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Aufgabe
- Vergütung nach TVöD mit den dort üblichen Sozialleistungen wie etwa Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) und Betriebsrente
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Mitarbeiter-Events u. v. m.

Bewirb dich jetzt und starte deine Karriere im Öffentlichen Dienst der Kommunalverwaltung!

Mehr Infos gibt's unter www.hessdorf.de/jobs



Aus den Vereinen



Einladung zum Familientag in Niederlindach

Auf geht's zur Fahrradrally in Niederlindach. Nach den Mittagstisch im Sportheim starten wir ab 13:00 Uhr. Eingeladen sind Familien, und Freizeitgruppen. Einzelfahrer können sich gerne einer Gruppe anschließen. Unsere Tour findet rund um Niederlindach statt und ist für jedermann geeignet. Auf der Strecke erwartet euch so manche abenteuerliche Aufgabe. Unsere ausgewiesene Strecke ist auch für Kinder geeignet. Lasst Euch überraschen. Es erwartet Euch auf der Strecke so manche Gaudi.

Fahrradrally Lindier Sportheim am 17. Mai 2026

Startfenster von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

1. FC Niederlindach



Vereinsnachrichten

Einladung zum Familientag

2. Fahrradrally der Neuzeit

Liebe Familien, liebe Radfahrergruppen,

wie im letzten Jahr starten wir auch in diesem Jahr wieder unsere abenteuerliche Fahrradrallye für euch. Wir hoffen, dass ihr wieder zahlreich an dem Spektakel teilnehmt und wir dann viel Spaß miteinander haben werden.

Eingeladen sind Familien und Freizeitgruppen. Einzelfahrer können sich gerne einer Gruppe anschließen. Unsere Tour findet rund um Niederlindach statt und ist für jedermann geeignet. Auf der Strecke erwartet euch so manche abenteuerliche Aufgabe.

Gewertet wird die Leistung des gesamten Teams bzw. der Familie. Wer sich der Herausforderung stellen möchte, sollte sich an diesem Tag auf sein Rad schwingen, um am Ende vielleicht den Pokal abzusahnen. Am späteren Nachmittag kann dann im Sportheim (Terrasse) kräftig die vollbrachte Leistung gefeiert werden.

Die Rallye findet am **Sonntag, 17.05.2026** nach dem Mittagstisch statt.

Starten können nach Anmeldung am Sportheim Niederlindach die einzelnen **Gruppen und Familien zwischen 13:00 und 14:00 Uhr.**

Auf hauptsächlich gut ausgebauten Feldwegen führt uns die Tour durch unsere schöne Heimat.

Unterwegs erwarten uns vier-fünf Stationen mit so mancher Überraschung. Hier ist Grips, Geschicklichkeit und Spaß gefragt.

Auf alle Kinder, die teilnehmen, warten bei der Siegerehrung kostenlose Preise. Sollte das Wetter uns einen Streich spielen, fällt die Rallye vorerst aus.

Abteilung Fußball

A-Klasse Erlangen/Pegnitzgrund 2

So. 08.04.2026	13:00 Uhr	1. FC Niederlindach – (SG1) Zeckern / Röttenbach 2
So. 19.04.2026	15:00 Uhr	TSV Hemofen – 1. FC Niederlindach
Di. 21.04.2026	18:15 Uhr	1. FC Niederlindach – SpVgg Etzelskirchen
So. 26.04.2026	13:00 Uhr	TSV Lonnerstadt 2 – 1. FC Niederlindach
So. 03.05.2026	15:00 Uhr	1. FC Niederlindach – (SG2)Hallerndorf / Trailsdorf 2
So. 10.05.2026	15:00 Uhr	FSV Großenseebach 2 – 1. FC Niederlindach
So. 17.05.2026	15:00 Uhr	1. FC Niederlindach – SC Gremsdorf

Abteilung Turnen

Liebe Mitglieder der Abteilung Turnen,

Unsere Gymnastikstunden finden jeden **Dienstag um 19:00 Uhr** im Gymnastikraum des Sportheims Niederlindach statt.

Neueinsteiger sind herzlich willkommen. Haben Sie Interesse? Einfach bei Erika Heinlein anrufen 09135 8908. Oder Sie kommen einfach vorbei.

Walking - Fit anstatt fix und fertig!

Ab sofort gibt es wieder eine gemischte Lauf- bzw. Walkinggruppe. Sie haben Freude an Bewegung und wollten schon lange mal wieder etwas für sich tun? Nur Mut, Laufen oder Walken ist ganz einfach und macht Spaß. Wir freuen uns auf Sie. Anfänger und Quereinsteiger sind jederzeit herzlich willkommen in unserer gemischten Gruppe. Haben Sie Interesse? Kommen Sie einfach **jeden Mittwoch um 18:00 Uhr** am Sportheim Niederlindach vorbei.

Belegung Gymnastikraum

Wann? Was? Wo?

Di. 19:00 Uhr, Bauch, Beine, Po & Step-Aerobic, Gymnastikraum Sportheim, Christiane Rabl, 09193 2495

Mi. 18:00 Uhr, Walking m/w, Treff: Sportheim, Horst Heinlein, 09195 6835

Do. 15:00 Uhr, Gesund & Selbstbestimmt (m/w), Gymnastikraum Sportheim, Stefan Martin, 0176 84446700

Do. 18:00 Uhr, Fit & Vital (m/w), Gymnastikraum Sportheim, Stefan Martin, 0176 84446700

Sportheim 1. FC Niederlindach

2026

Speiseplan April/Mai

Liebe Gäste und Freunde des 1. FC Niederlindach,

Unser Sportheim ist wie gewohnt jeden Donnerstag bzw. Freitag bei Karpfen für euch geöffnet. Unsere beliebten Gerichte bieten wir auch weiterhin gerne zum Mitnehmen im Straßenverkauf an.

Um euch bestmöglich bedienen zu können, bitten wir euch, eure Speisen vorab zu bestellen und Tische im Gasthaus zu reservieren. Für den Straßenverkauf bringt bitte geeignete Behälter mit.

Wir freuen uns auf euren Besuch und wünschen euch einen guten Appetit!

Donnerstag 16.04. Schnitzelvariationen

Donnerstag 23.04. Schaschlik

Donnerstag 30.04. Pizza

Donnerstag 07.05. Fleischküchla mit Kartoffelbrei

Donnerstag 14.05. Geschlossen

Sonntag, 17.05. Familientag mit Mittagstisch, Fahrrad-rallye Abends Grillen

Bitte alle Speisen und Platzreservierungen bis zwei Tage vor Termin unter

Alexandra Batz, 0175 3601456

Birgit Rehder, 0172 5747903 vorbestellen.

Gerne auch per WhatsApp!

Der 1. FC Niederlindach vermietet auch gerne seine Räumlichkeiten für Veranstaltungen wie Geburtstage und Hochzeiten usw. Mehr Informationen über das Vermietungsangebot erhalten Sie von Horst Biemel 0162 2725347.

Freie Wähler - Ortsgruppe Heßdorf



Einladung zum Bohnenkern-Essen

Hiermit laden wir herzlich alle Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Heßdorf mit all seinen Ortsteilen zum Bohnenkernessen ein.



- **WANN: am Sonntag, den 26.04.2026, ab 11:00 Uhr**
- **WO: auf dem Parkplatz vor der Gemeinde Heßdorf**

WAS WIRD GEBOTEN:

- „Bohnakern“ mit Rauchfleisch und Klößen.
- Jeder Gast erhält ein Freigetränk* 0,5 l (Bier, Schorle oder Wasser) bei Vorlage dieser ausgeschnittenen Anzeige aus dem Mitteilungsblatt (* maximale Abgabe pro Person).

Für Essen und Getränke ist reichlich gesorgt!

Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt!

Auf Ihren Besuch freuen sich die FREIEN WÄHLER der Gemeinde Heßdorf e. V.

Aktuelle Informationen der FREIEN WÄHLER finden Sie auf Facebook:

<https://www.facebook.com/people/Freie-W%C3%A4hler-Gemeinde-He%C3%9Fdorf-eV/100064918650751/>

Förderverein Kindergarten St. Marien Hannberg



Wir suchen neue Vorstandsmitglieder

Der Förderverein ist ein unverzichtbarer Bestandteil unseres Kindergartenalltags. Mit großem Engagement unterstützt er Projekte, Anschaffungen und Veranstaltungen, die über das reguläre Budget hinausgehen – und schafft so wertvolle zusätzliche Lern- und Erlebnisräume für unsere Kinder. Ob neue Materialien, kulturelle Angebote oder besondere Aktionen: Der Förderverein trägt entscheidend dazu bei, unseren Kindergarten lebendig, vielfältig und zukunftsorientiert zu gestalten.

Für das kommende Kindergartenjahr **suchen wir engagierte Eltern**, die sich im Vorstand unseres Fördervereins einbringen möchten.

Zu besetzen sind folgende Ämter:

- Kassenwart/in (Tätigkeit kann auch von zwei Personen gemeinsam übernommen werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.)
- Kassenprüfer/in

Wer Interesse hat, den Kindergarten und seine Projekte aktiv zu unterstützen, ist herzlich eingeladen, sich zu melden.

Kontakt für Rückfragen oder Interessensbekundungen:

Andreas Neidhardt (1. Vorsitzender)

Susanne Gumbrecht (stellv. Vorsitzende)

E-Mail: foerdereverein.kiga.hannberg@mail.de

Heßdorfer Helfernetz



Ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, seit 2009 stehen wir Ihnen mit Rat und Tat im Sinne einer ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe zur Seite.

Wir helfen allen Menschen, die Unterstützung benötigen – egal ob alt oder jung.

Wenden Sie sich an uns, wenn Sie z.B.

- Besuche und Zuwendung im Gespräch wünschen,
- eine Fahrt zum Arzt oder zu einer Behörde benötigen,
- Unterstützung bei verschiedenen Problemlagen möchten.

Die Hilfe kostet prinzipiell nichts – bei Fahrten vereinbaren wir eine Aufwandsentschädigung von 35 Cent pro km.

Bitte rufen Sie bei Bedarf einer unserer Kontaktpersonen an:

Fr. Deißberger, Tel. 09135 / 8453

Fr. Freitag, Tel. 0152 / 54771763

Fr. Peinkofer, Tel. 09135 / 3338

Fr. Quaiser, Tel. 0163 / 3090787

Fr. Wiedemann, Tel. 0160 / 6919742

Sie können das Helfernetz auch unterstützen durch Ihre aktive Mithilfe, damit unsere Gemeinde auch in Zukunft für uns alle ein attraktives Zuhause bleibt.

Für ein menschliches und fürsorgliches Miteinander in unserer Gemeinde.

Ihr Heßdorfer Helfernetz Team

GiM – Gemeinde im Mittelpunkt



Gemeinde
im Mittelpunkt



Bild von Lea Freitag

Einladung zur Kräuter- wanderung

Ute und Helmut Wening
(Erlebnis- und Naturpädagogen)

Das erwartet Euch:

- ✓ Essbare Wildkräuter erkennen und ernten
- ✓ Verarbeiten und Verkosten der gesammelten Wildkräuter

Event Details:

- 📅 19. April 2026
- 🕒 15.00 - 18.00 Uhr
- 📍 "Alter Berg" in Hesselberg
Genauere Beschreibung auf unserer Webseite

Erlebnis- und Naturpädagogen stellen den direkten Kontakt zur Natur in den Mittelpunkt. Kinder und Erwachsene lernen durch praktisches Erleben und Entdecken in der natürlichen Umgebung. Es ist ein breites Konzept, das sich auf alle Aspekte der Naturbildung konzentriert.



Scannen und anmelden
Ihre Anmeldung hilft uns bei der Planung

+49 157 557 08145

info@gim-hessdorf.de

www.gim-hessdorf.de

GiM_Gemeinde_im_Mittelpunkt

Spielvereinigung Heßdorf



Vereinsnachrichten

Öffnungszeiten Sportheim im April:

Donnerstag, 09.04. – ab 17:00 Uhr

Spare Ribs m. Wedges *

Sonntag, 12.04. – ab 16:30 Uhr

Donnerstag, 16.04. – ab 17:00 Uhr

Schaschlik mit u. ohne Leber u. Pommes*

Samstag, 18.04.

Wirtshaussingen mit Ingo Singer u. Thomas Ackermann ab 18:00 Uhr

Sonntag, 19.04. – ab 16:30 Uhr

Donnerstag, 23.04. - **geschlossen**

Sonntag, 26.04. – ab 16:30 Uhr

Donnerstag, 30.04. – ab 17:00 Uhr

Blaue Bratwürste u. gebratene Bratwürste *

Sonntag, 03.05. – ab 16:30 Uhr

Donnerstag, 07.05. – ab 17:00 Uhr

Spanferkelbraten m. Kloß u. Salat *

* alle genannten Gerichte sind zusätzlich zur normalen Speisekarte

Reservierungen/Vorbestellungen etc. sind unter der Telefonnummer 09135/1090 oder 0172/8327990 – Fam. Martin Polster - möglich

Fußball

1. Mannschaft – (Kreisliga)

12.04.2026 15:00 Uhr	SpVgg Dürrbrunn/ Ul	SpVgg Heßdorf
18.04.2026 15:30 Uhr	SpVgg Heßdorf	SV Bubenreuth
21.04.2026 18:15 Uhr	SpVgg Heßdorf	TSV Röttenbach

26.04.2026 15:00 Uhr	SpVgg Heßdorf	TSV Ebermannstadt
03.05.2026 15:00 Uhr	SpVgg Heßdorf	ASV Möhrendorf
10.05.2026 15:00 Uhr	TV 48 Erlangen	SpVgg Heßdorf

2. Mannschaft (Kreisklasse)

12.04.2026 15:00 Uhr	FSV Erlangen-Bruck 2	SG SpVgg Heßdorf II / FSV Großenseebach I
19.04.2026 15:00 Uhr	SG SpVgg Heßdorf II / FSV Großenseebach I (Spielort Heßdorf)	ASV Weisendorf II
21.04.2026 19:00 Uhr	ASV Herzogenaurach	SG SpVgg Heßdorf II / FSV Großenseebach I
26.04.2026 13:00 Uhr	SG SpVgg Heßdorf II / FSV Großenseebach I (Spielort G'seebach)	ATSV Erlangen II
03.05.2026 13:00 Uhr	SG SpVgg Heßdorf II / FSV Großenseebach I (Spielort Heßdorf)	SpVgg Erlangen II
10.05.2026	SG SpVgg Heßdorf II / FSV Großenseebach I (Spielort G'seebach)	Spielfrei

AH-Mannschaft Ü32 - Kreisklasse

24.04.2026 19:00 Uhr	SpVgg Heßdorf	Atletico Erlangen
08.05.2026 19:00 Uhr	VdS Spardorf	SpVgg Heßdorf

Gymnastikabteilung

Kurse

Kinder

Wochentag	Uhrzeit	Kurs
Montag	15:30 – 16:45 Uhr	Eltern-Kind-Turnen ¹
	15:30 – 17:00 Uhr	Kinderturnen ² Warteliste
Dienstag NEU	16:30 – 17:15 Uhr	Workshop Selbstverteidigung (10 Termine)
Mittwoch	15:15 – 16:00 Uhr	Kindertanzen ⁴
	16:00 – 16:45 Uhr	Kindertanzen ⁴
Freitag	15:30 – 16:30 Uhr	Hip-Hopab 6 Jahre ⁴
	16:30 – 17:30 Uhr	Hip-Hopab 9 Jahre ⁴

Erwachsene

Wochentag	Uhrzeit	Kurs
Montag	08:30 – 09:30 Uhr	Hatha-Yogaam Morgen ⁴
NEU	18:00 – 19:00 Uhr	Lauf-Treff ³ ab 20.04.2026
	18:00 – 19:00 Uhr	Fitness -Gymnastik ²
	18:00 – 19:00 Uhr	Pilates ⁴
	19:00 – 20:00 Uhr	Pilates ⁴
	19:15 – 20:15 Uhr	Zumba ²
Dienstag	15:15 – 16:15 Uhr	Gymnastikfür Senioren ²
	19:00 – 20:30 Uhr	Gaudi Sport ²
Mittwoch	Jeden1.Mittwoch im Monat, 14:00 Uhr	Fahrrad fahren/ Spazieren gehen mit Kathi ³
	17:00 – 17:45 Uhr	Step Aerobic ²
	18:00 – 18:45 Uhr	Rücken Fitness ²
	18:00 – 19:00 Uhr	Hatha-Yoga ⁴
	19:15 – 20:15 Uhr	Hatha-Yoga ⁴
	19:00 – 20:00 Uhr	Bodyworkout ²
	Donnerstag	18:00 – 19:00 Uhr



Hebamme Clarissa Klausenitzer

Angebote über WhatsApp an 0176/34401676 oder Anmeldung auf www.hessdorf-hebamme.de

Wochentag	Uhrzeit	Kurs
Montag	09:30 – 10:45 Uhr	Rückbildung ⁴
Dienstag	17:00 – 20:30 Uhr	Geburts-vorbereitung ⁴
Mittwoch	09:30 – 10:30 Uhr	Mama - Fit ⁴

Treffpunkte: ¹Sporthalle Seebachgrund / ²Schulturnhalle Hannberg³SportheimHeßdorf/⁴Gymnastikraum Sportheim

Für die Anmeldung zu unseren neuen Kursen oder bei Fragen zu dem Kursangebot der Abteilung Gymnastik, wenden Sie sich bitte an Marina Leipold (0171/9287857 oder gymnastik.spvgghessdorf@web.de).

Ansprechpartnerin für alle Tanzkurse ist Ina Werthan (0173/2318516).

Besuchen Sie uns auch im Internet:

Unter www.spvgghessdorf.de finden Sie alle aktuellen Spielpläne der Fußballmannschaften und sämtliche Aktivitäten unseres Vereins.

Stammtisch der Nimmermüden Hannberg



Vereinsnachrichten

Liebe Mitglieder, gerne informieren wir Euch über folgende Aktivitäten unseres Vereins.

Die nächsten Stammtischtreffen finden am 22. April und am 6. Mai im Gasthaus Baumüller in Hannberg statt. Beginn ist jeweils um 19:00 Uhr.


Wir wollen uns noch einmal herzlich bei allen für die zahlreiche Teilnahme an unserer Jahreshauptversammlung am 21. März bedanken.

Weitere Infos zu unseren Veranstaltungen findet ihr im Internet unter www.nimmermueden.de

Die Vorstandschaft

**TRAUERANZEIGEN
SCHALTEN UND FINDEN**

Das Trauerportal
von **LINUS WITTICH**




Valentin Wirth

Es ist schwer, einen geliebten Menschen zu verlieren, aber es ist tröstend zu erfahren, wie viel er allen bedeutet hat.

Danke allen,
die sich mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme in so vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten.

Otilie Wirth mit Familie



LIEGEL BESTATTUNGSHAUS

Inh. Fabio Lorenz

**Beratung, Begleitung und Hilfe
im Trauerfall**

Wir arrangieren jede Bestattung nach Persönlichkeit, Glaubensbekenntnis und finanziellen Rahmen und unterstützen Sie dabei, Ihren Angehörigen würdevoll zu verabschieden und gestalten die Bestattung selbstverständlich unter Berücksichtigung Ihrer Wünsche.

Tag und Nacht erreichbar.
Auch an Sonn- und Feiertagen.

Großenseebach - Heßdorf - Hannberg
Tel.: (09135) 72 71 53
Mobil: 0171 6861427

Dein neutraler Versicherungsmakler

Thomas Bornkessel

Einfach & unkompliziert
Kostenfreie Beratung sowie Analyse deiner bestehenden Versicherungen.

Dabei unabhängig, neutral und immer auf deiner Seite.






0176 666 05 791
tb@ihr-maklerhaus-erlangen.de www.ihr-maklerhaus-erlangen.de

Private Kleinanzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

Modedesignerin kauft
Trachtenmode, Trachten, Kleider, Blusen, Hosen, Schuhe, Trachtenschmuck, Tel. 015225159625

Bauplatz zu verkaufen.
Gemeinde Heßdorf, ruhige Lage, 630m² Zuschriften unter Chiffre 19528456 an den Verlag.

HEIMAT TO GO  meinort.app/download 



VORWERK

Mein Service für Sie:

- Jährlicher kostenloser Service-Check
- Persönliche und individuelle Beratung
- Verbrauchsmaterialien und Zubehör
- Hilfe bei Produktfragen

IHR KUNDENBERATER VOR ORT

Manfred Süß
Mobil: 0172 - 452 45 11
E-Mail: manfred.suess@kobold-kundenberater.de

LINUS WITTICH.


Unser Service auf einen Blick.

Haben Sie Fragen unabhängig von einer Anzeigenschaltung? Dann sind unsere weiteren Servicebereiche gerne für Sie da!*

Tel.-Nr. 09191 7232-	Durchwahl
Angelegenheit	
Abonnements vertrieb@wittich-forchheim.de	-17 / -13
Aufträge/Rechnungen fakturierung@wittich-forchheim.de	-20 / -25
Mahnungen fakturierung@wittich-forchheim.de	-25
Privatanzeigen service@wittich-forchheim.de	-25 / -31
Redaktion redaktion@wittich-forchheim.de	
Reklamation bzgl. Verteilung reklamation@wittich-forchheim.de	-27 / -40
Allgemeine Servicefragen service@wittich-forchheim.de	-0

Viele weitere Informationen finden Sie auch online unter: www.wittich.de

*Telefonische Geschäftszeiten:
Mo. - Do. 7.30 – 16.30 Uhr, Fr. 7.30 – 13.00 Uhr



TRÖDELMARKT in Heßdorf
Freitag, 01. Mai 2026 von 8 bis 16 Uhr
 REWE Im Gewerbepark 13
 Info: 01 75 - 2 46 81 69 oder 01 75 - 2 08 07 62
www.troedelteam-graage.de

„Zu Weihnachten getanz im Schnee,
 zu Ostern Frost im Zeh.“
 Wilhelm Busch, 1832-1908

SonnenPV GmbH
 Die Kraft der Sonne nutzen...
Mit Energie in die Zukunft
www.sonnen-pv.de
 Großenseebach Tel: 73 57 775

WITTICH MEDIEN **LINUS WITTICH**
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort
Claudia Kern
 Mobil: 0177 9159847
 c.kern@wittich-forchheim.de



Wir sind für Sie da...

Ihr Verkaufssinnendienst
Susanne Emmert-Deuerlein
 Tel.: 09191 723263
 Fax: 09191 723230
 s.emmert-deuerlein@wittich-forchheim.de
 www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

SCHATZKISTE
 Der faire Ankauf mit Erfahrung

KOSTENLOSE BEWERTUNG
 (auch vor Ort keine Anfahrtskosten)
 & Hausbesuche – deutschlandweit!
 Gold-/Silber- und Modeschmuck · Arm- und Taschenuhren
 Zahnprothesen/Zahngold · Münzen · Zinn
 Silberbesteck · Instrumente u.v.m.
 Diskret – Transparent – Schnell
Blumh und Wittmann
 Sattlertorstr. 11 (neben dem Einwohnermeldeamt) · 91301 Forchheim
 Mobil 0159 01547770 · Festnetz 09191 7319392
www.schatzkiste-deutschland.de

HIER
 könnte Ihre Anzeige stehen




Kollmer IMMOBILIEN



VERKAUF → ERFOLGREICH
 WERTANALYSE → KOSTENLOS
 VERMIETUNG → SICHER

Patrick Kollmer
 Ihr Immobilienpartner aus Großenseebach
 Jetzt gratis Beratungsgespräch vereinbaren
 ☎ +49 151 2019 87 33



Tel. 09131-57027

BESTATTUNGSHAUS Baumüller




WIR SIND IHR ZUVERLÄSSIGER PARTNER FÜR TRAUERFEIERN UND BESTATTUNGEN.

Ihr Bestattungshaus mit hauseigener Trauerhalle und dem Café Baumüller für stilvolle Nachfeiern.
 Ihre Familie Baumüller und Team

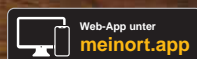
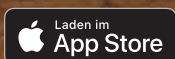
**Ahornweg 59, 91058 Erlangen,
www.bestattungshaus-baumuller.de**

VG HESSDORF HAT JETZT EINE APP

Jetzt
kostenfrei
in Deinem
Store!

Sei immer digital & mobil über alle Neuigkeiten aus Deinem Ort und Deiner Heimat informiert. Entdecke die meinOrt-App von LINUS WITTICH wann und wo Du willst. Egal ob zu Hause an Deinem Rechner oder unterwegs mit Smartphone oder Tablet.

Entdecke jetzt auch
Deinen Ort!



meinOrt
by LINUS WITTICH

www.meinort.app

Allgäu

Seenland erleben

Buchenberg · Sulzberg · Waltenhofen · Weitnau

Fordern Sie gleich Ihren gratis Prospekt mit Wandervorschlägen an!

- klare Naturseen
- Landleben pur
- zentrale Lage
- gemütliche Unterkünfte
- großes Wanderwegenetz

Hier geht's zu unserer Seite



AllgauerSeenland.de



Rathausplatz 4
87477 Sulzberg

Tel. 08376/920119
Mail info@allgaeuseenland.de



Fit mit Herz und Verstand

NEUERÖFFNUNG

Physiotherapie Natascha Dittrich

Hannberger Weg 17
91091 Großenseebach • 09135 7359563

Jetzt noch
kurzfristige
Termine
möglich!

JOBS IN IHRER REGION

JAVA
C++

Weitere
Stellen
finden Sie
online

jobs-regional.de

Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

Wir suchen Dich!

Fürth (Stadt & Land) - Herzogenaurach - Erlangen

Quereinsteiger:in (m/w/d)

20,01 € Std. (3.481 €*)

Pflegehelfer:in (m/w/d)

22,25 € Std. (3.871 €*)

Pflegefachkraft (m/w/d)

26,83 € Std. (4.668 €*)

*monatliches Bruttoarbeitsnehmer:innengehalt
bei einer Vollzeitstelle mit 40 Wochenarbeitsstunden

Deine Benefits

-  Personenzentrierte Versorgung mit wenig Klient:innen pro Tour
-  Wertschätzendes Gehalt und zahlreichen Benefits
-  Entschleunigter Arbeitsalltag durch unseren Slow-Care-Ansatz
-  Eigener Dienstwagen, auch für den Arbeitsweg
-  Arbeite in unserer Senioren-WG oder in der häuslichen Pflege bei den Klient:innen zu Hause



Pflegedienst Rosalie

Bewirb Dich jetzt!
www.g-adv.de/karriere

Gesellschaft für ambulante Demenzversorgung mbH
In der Lohe 26 | 90765 Fürth | Tel.: 0911 70100790 | info@g-adv.de | www.g-adv.de

VERANSTALTUNGS-HIGHLIGHTS



TOM GERHARDT
VOLLE PACKUNG!
14.03.2026
WOBLA
KULTURBODEN HALLSTADT

TBC
TOTALES BAMBERGER CABARET
WOMERSCHOMADASIN
15.03.2026
WOBLA
KULTURBODEN HALLSTADT

La Le Lu
a cappella comedy
BEST OF 30 JAHRE
20.03.2026
WOBLA
KULTURBODEN HALLSTADT

Wirtschaftsclub Bamberg e.V. präsentiert
MALTE MÜLLER & SUZAN BAKER
TENOR TRIFFT ROCKRÖHRE
22.03.2026
WOBLA
KULTURBODEN HALLSTADT

THE MOST AUTHENTIC NIRVANA-SHOW SINCE 1994
SMELLS LIKE NIRVANA & EVERLONG
28.03.2026
WOBLA
KULTURBODEN HALLSTADT

live 2026
HELMUT SCHLEICH
KABARETT
29.03.2026
WOBLA
KULTURBODEN HALLSTADT

GENERATION SIX
05.04.2026
WOBLA
KULTURBODEN HALLSTADT

DEPECHE RELOAD
"THE DEPECHE MODE TRIBUTE"
11.04.2026
WOBLA
KULTURBODEN HALLSTADT
WWW.DEPECHE-RELOAD.DE

KARTENKIOSK BAMBERG

TICKETHOTLINE: 0951/23837
WWW.KARTENKIOSK-BAMBERG.DE

Mit uns immer ein **VOLLTREFFER**
www.wittich.de

Feuchte Mauern?
Wasser im Keller?
Schimmelpilz im Wohnraum?

bautenschutz katz

- Mauertrockenlegung (Säge-, Chromstahl-, Injektionstechnik)
- Kellersanierung (auch ohne Aufgraben/Erdarbeiten)
- Wasser im Keller, Tiefgarage, Schacht
- Hausschwamm und Schimmelpilz
- Risse im Mauerwerk
- Baugrund verbessern / verfestigen

Für eine kostenfreie Ortsbesichtigung mit Angebot am besten gleich anrufen.

bautenschutz katz GmbH
Tel. (09122) 79 88-0
Ringstr. 51 • 91126 Rednitzhembach • www.bjk24.de

Fischladen Popp
Ab Mai bis September wieder:
Backfisch mit Kartoffelsalat
Bitte vorbestellen - DANKE

Betriebsurlaub vom 01.05.2026 - 10.05.2026
vom 03.08.2026 - 30.08.2026

Grillfisch (Forelle, Saibling, Makrele), auf Wunsch auch grillfertig gewürzt
Öffnungszeiten: Freitag von 8.30 – 13.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Samstag von 8.30 – 13.00 Uhr

Hannberger Weg 11, 91091 Großenseebach
Tel.: 09135 7277603, www.fischzucht-popp.de

In Höchststadt

NEUERÖFFNUNG

GOLDGLANZ ANTIK STUBE

• ANKAUF • VERKAUF •

<p>◇ GOLD ◇</p> <ul style="list-style-type: none"> Altgold Bruchgold Zahngold Goldschmuck Modeschmuck Goldmünzen Goldbarren Golduhren Taschenuhren <p>◇ ZINN ◇</p> <ul style="list-style-type: none"> Teller Krüge Becher Figuren 	<p>◇ SILBER ◇</p> <ul style="list-style-type: none"> Tafelsilber Silberbesteck Versilbertes Silberschmuck Silbermünzen Taschenuhren Uhren <p>◇ SERVICE ◇</p> <ul style="list-style-type: none"> Haushaltsauflösungen Orientteppiche Reparaturen Reinigungen 	<p>◇ ANTIQUITÄTEN ◇</p> <ul style="list-style-type: none"> Porzellan Skulpturen Kaminuhren Gemälde Sammlungen aller Art Militaria Pelzmäntel Altes Spielzeug Porzellan Figuren Musikinstrumente Kleinmöbel u.v.m.
--	--	--

GOLDGLANZ ANTIK STUBE
Schillerplatz 7
91315 Höchststadt / Aisch

Seriös & unverbindlich
Hausbesuche möglich
Termine außerhalb der
Geschäftszeiten möglich

Kontakt:
Büro: 09193 / 60 71 208
Handy: 01522 / 45 25 542
info@goldglanz-antikstube.de

Öffnungszeiten: Mo & Di 9.30 - 16.00 Uhr • Sa 10.00 - 16.00 Uhr

Rollo defekt?

- Rollo Reparatur
- Umrüstung von Gurt auf Motorantrieb
- Vorbaurollladen
- Markisen/Markisentuch erneuern
- Lichtschachtabdeckungen**
- Montagearbeiten
- **Neher Fliegengitter** ----



Martin Willert SST – Ringstraße 2
 91093 Heßdorf/Niederlindach
 Tel. 09135 – 722009 – Mobil 0179 – 5953836
 Email: info@sst-willert.de



Meisterbetrieb
Glaserie
 Dieter Müller

91091 Großenseebach • Am Hirtenberg 12

- * Reparaturen aller Art
- * Spiegel
- * Bleiverglasungen
- * Ganzglasanlagen
- * Flachglas
- * Duschkabinen
- * und vieles mehr

Geschäftszeiten: Mo. - Do. von 8.00 - 18.00 Uhr
 Fr. von 8.00 - 16.00 Uhr
 Sa. von 10.00 - 12.00 Uhr

Telefon: (09135) 6619 priv. 1066 - Fax: (09135) 1419

Nah am Menschen der Tradition verbunden

BESUCHEN SIE EINE DER GRÖSSTEN Grabmalausstellungen in Franken



GmbH

GRABMALE
 BILDHAUEREI & STEINMETZBETRIEB

www.steinmetz-zenk.de, Pilatusring 14, 91353 Hausen, Tel: 09191 - 310 472

Geld für
 Ihr Gold

NEUERÖFFNUNG Goldkontor Erlangen am 20.04.26

Geld für
 Ihr Gold

mit
 Eröffnungsbuffet

Ihr Ansprechpartner für
 Edelmetalle und Edelsteine

Edelmetall An- und Verkauf

40 Jahre Erfahrung

Wir kaufen an:

- ◆ Goldschmuck
- ◆ Goldmünzen
- ◆ Goldbarren
- ◆ Zahngold
- ◆ Goldstaub
- ◆ Silberschmuck
- ◆ Silbermünzen
- ◆ Silberbarren
- ◆ Zinn

Ankauf von:

- ◆ Diamanten
- ◆ Rubine
- ◆ Smaragde
- ◆ Saphire

Ihr Vorteil:

- ★ Professionell und kompetent
- ★ Diskret und zuverlässig
- ★ Seriös und transparent
- ★ Faire Marktpreise



Hermann Strauss
 Geschäftsführer



Batterie
 Wechsel **5€**



Goldschmiede Reparaturen



Barauszahlung & Sofortüberweisung

Jetzt anrufen
09131 9334627
0171 6226707

Gerne bieten wir Hausbesuche an!

**Goldkontor
 Erlangen**

Rathausplatz 3
 91052 Erlangen

+ 49 171 6226707
 hermann.strauss@icloud.com
www.goldkontor-erlangen.de



Mo. - Fr. 10:00 - 12:30 Uhr
 13:30 - 18:00 Uhr
 Sa. 10:00 - 14:00 Uhr

- ◆ Bushaltestelle vor Ort
- ◆ kostenfreie Parkplätze